

## Zeit, Kraft zu tanken

Liebe Mitbürgerinnen  
und Mitbürger,

in wenigen Tagen schon ist Heiligabend. Die Weihnachtstage, die Spanne zwischen den Jahren und der Übergang ins neue Jahr, sind traditionell eine „stade“ Zeit. Mögen sie das auch in diesem Jahr sein! Stad – also still, besinnlich, voller Ruhe und Einkehr. Eine Zeit, um zusammenzukommen, innezuhalten und gemeinsam Kraft zu tanken für all das, was das neue Jahr bringen wird.



**Von Herzen wünsche ich Ihnen, liebe Pfullingerinnen und Pfullinger, friedvolle, erholsame und glückliche Tage – verbringen Sie frohe Weihnachten und haben einen guten Start ins neue Jahr!**

Schier unzählige Grußkarten mit ebendiesen Wünschen haben in den vergangenen Tagen bereits das Pfullinger Rathaus verlassen, gerichtet an zahlreiche Menschen, die mit unserem Pfullingen besonders verbunden sind. Die Vorderseite dieser Karte ziert eine Collage von Margarete List, die wir Ihnen auch auf dieser Titelseite präsentieren dürfen. Unter dem Titel „Klosterkirche – Gotik trifft Gegenwart“ läutet die Pfullinger Künstlerin damit bereits den Auftakt zum Jahr der Wiederbelebung der historischen Klosterkirche als modernes Kulturhaus ein. Bereits in wenigen Monaten werden dort die ersten Veranstaltungen stattfinden.

Zum Schluss soll einmal mehr der Dank an die Mitstreiterinnen und Mitstreiter in Gemeinderat, Jugendgemeinderat und meinem Stadt-Team mit all seinen Einrichtungen stehen. Und auch Ihnen, liebe Pfullingerinnen und Pfullinger möchte ich für das gute Miteinander danken – und Ihnen sagen: Ich freue mich auf unsere nächsten Begegnungen im neuen Jahr!

Ihr



Stefan Wörner  
Bürgermeister

## Notfalldienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-,  
kinder- und HNO-ärztlichen  
Notfalldienste die bundesweite

**Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen  
Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch  
notwendigen Hausbesuche koordiniert.

### Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

#### beim Klinikum am Steinenberg

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr  
Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und  
15:00 bis 19:00 Uhr

### Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

#### Freitag - 22.12.2023

Apothek am Steg, Oskar-Kalbfell-Pl. 8, 72764 Reutlingen  
Ermstal-Apothek, Metzinger Str. 18, 72581 Dettingen

#### Samstag - 23.12.2023

Süd-Apothek Mache, Ringelbachstr. 88, 72762 Reutlingen  
Grafenberg-Apothek, Nürtinger Str. 5, 72661 Grafenberg

#### Sonntag - 24.12.2023

Linden-Apothek, Hauptstr. 31, 72827 Wannweil  
Apothek in der Kirchstrabe, Kirchstrabe 5, 72574 Bad Urach

#### Montag - 25.12.2023

Römerschanz-Apothek. Gustav-Gross-Str. 2, 72760 Reutlingen  
Markt-Apothek, Hirschstrabe 5, 72813 St. Johann

#### Dienstag - 26.12.2023

Hauff-Apothek, Wilhelmstr. 16, 72805 Lichtenstein  
Apothek im E-Center, Emil-Adolff-Str. 21, 72760 Reutlingen

#### Mittwoch - 27.12.2023

Apothek in der Römerstrabe, Römerstr. 145, 72793 Pfullingen  
Steinach-Apothek, Steinachstr. 23, 72770 Reutlingen



### Donnerstag - 28.12.2023

Leinsbach-Apothek, Bahnhofstr. 19, 72800 Eningen  
Roßberg-Apothek, Hauptstr. 40, 72770 Reutlingen

### Freitag - 29.12.2023

Stadt-Apothek, Kirchstr. 3, 72793 Pfullingen

### Samstag - 30.12.2023

Mühlen-Apothek, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen  
Alb-Apothek, Erpfinger Str. 4, 72820 Sonnenbühl-Undingen

### Sonntag - 31.12.2023

Uhland-Apothek Pfullingen, Schulstr. 10, 72793 Pfullingen  
Birken-Apothek, Römersteinstraße 4, 72766 Reutlingen

### Montag, 01.01.2024

Hirsch Apothek Mache, Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen

### Dienstag, 02.01.2024

Burkhardt'sche Apothek, Hauptstr. 59, 72800 Eningen unter Achalm  
Hohbuch-Apothek, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen

### Mittwoch, 03.01.2024

Sonnen-Apothek Reutlingen Tel.: 07121 - 9 33 60  
Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

### Donnerstag, 04.01.2024

Markt-Apothek, Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen

### Freitag, 05.01.2024

easy Apothek, Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen

### Samstag, 06.01.2024

Markt-Apothek Pfullingen, Marktstr. 18, 72793 Pfullingen  
List-Apothek Reutlingen, Kaiserstr. 47, 72764 Reutlingen

### Sonntag, 07.01.2024

Linden-Apothek Pfullingen, Schloßstr.1, 72793 Pfullingen  
Apothek am Rathaus, Schulberg 5, 72124 Pliezhausen

### Montag, 08.01.2024

Bahnhof-Apothek, Kaiserstr. 11, 72764 Reutlingen

### Dienstag, 09.01.2024

Lindach-Apothek, Lindachstr. 5, 72764 Reutlingen

### Mittwoch, 10.01.2024

Laiblin Apothek Pfullingen Laiblinplatz 10, 72793 Pfullingen  
Apothek Rommelsbach, Egertstr. 13, 72768 Reutlingen

### Donnerstag, 11.01.2024

Albtör-Apothek, Albstr. 2, 72764 Reutlingen

**Zahnärztlicher Notfalldienst 0761 12012000**

## Notrufnummern...

<b>Notarzt und Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222

### Soziale Einrichtungen

Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

**Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.**

## Pfullinger Markttag:

**Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr**  
Bio-Regio-Markt auf dem **Marktplatz** wieder ab dem **09.01.2024**

**Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr**  
Wochenmarkt auf dem **Marktplatz** wieder ab dem **12.01.2024**

*(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)*

### Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.



## Abfalltermine für die nächsten 4 Wochen

### KW 52 / 2023

<b>Restmüll</b>			<b>Biotonne</b>			<b>Altpapier</b>		
Bezirk			Bezirk			Bezirk		
Ib	Mittwoch, 27. Dezember	<b>2-wöchentliche Leerung</b>	Ib	Mittwoch, 27. Dezember		Ib	Mittwoch, 27. Dezember	
Ila	Donnerstag, 28. Dezember		Ila	Donnerstag, 28. Dezember		Ila	Donnerstag, 28. Dezember	
Ilb	Freitag, 29. Dezember		Ilb	Freitag, 29. Dezember		Ilb	Freitag, 29. Dezember	
Ia	Ila	Ib	Ilb	IIla	IIlb	IVa	IVb	

### KW 1 / 2024

<b>Restmüll</b>			<b>Biotonne</b>			<b>Gelber Sack</b>		
Bezirk			Bezirk			Bezirk		
IIIa	Dienstag, 2. Januar	<b>2-wöchentliche Leerung</b>	IIIa	Dienstag, 2. Januar		Ia, IIIa	Dienstag, 2. Januar	
IIIb	Mittwoch, 3. Januar		IIIb	Mittwoch, 3. Januar		Ib, IIIb	Mittwoch, 3. Januar	
IVa	Donnerstag, 4. Januar		IVa	Donnerstag, 4. Januar		Ila, IVa	Donnerstag, 4. Januar	
IVb	Freitag, 5. Januar		IVb	Freitag, 5. Januar		Ilb, IVb	Freitag, 5. Januar	
Ia	Ila	Ib	Ilb	IIIa	IIIb	IVa	IVb	

### KW 2 / 2024

Bezirk	<b>Biotonne und</b> <b>Restmüll</b>	
Ia	Montag, 8. Januar	<b>2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung</b>
Ib	Dienstag, 9. Januar	
Ila	Mittwoch, 10. Januar	
Ilb	Donnerstag, 11. Januar	

### KW 3 / 2024

Bezirk	<b>Biotonne und</b> <b>Restmüll</b>	
IIIa	Montag, 15. Januar	<b>2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung</b>
IIIb	Dienstag, 16. Januar	
IVa	Mittwoch, 17. Januar	
IVb	Donnerstag, 18. Januar	







# Veranstaltungskalender 2024

von	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
<b>Januar</b>				
01.01.2024	18:30 Uhr	Ökumenischer Neujahrsgottesdienst: Eröffnung Jubiläumsjahr „1100. Geburtstag hl. Wolfgang v. Pfullingen“ mit griech.-orth. Chor, Posaunenbläser und Wolfgangsekt	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Kirche St. Wolfgang
05.01.2024	18:00 - 21:00 Uhr	Fotografie für Anfänger, Kurs 122116, Dozent Florian Rißmann	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 1
05.01.2024	19:00 Uhr	Sternpaschen (Sterne bitte selbst mitbringen)	Trachtenverein "Echaztaler" Pfullingen e.V.	Vereinsheim "Zum Echaztaler", Theodor-Fischer-Str. 33
05.01.2024	19:00 Uhr	Familienkreis I „Sterne würfeln“	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Gemeindehaus St. Wolfgang
05.01.2024	19:30 Uhr	Sternwürfeln	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
05.01.2024		Neujahrs-Bingo	FestFabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle Klosterstr. 63/2
06.01.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Sternsingern	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Kirche St. Wolfgang
06.01.2024		Häsabstauben	Hoagamännle Pfullingen e.V.	Narrenstube, Friedrichstr. 6
06.01.2024		Auftaktwanderung (G. Spardella / U. Rall)	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	
07.01.2024	14:00 Uhr	Schönbergbande: Sternwürfeln	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
07.01.2024	16:30 Uhr	Häsabstauben mit Fackelumzug, Guggenmusik, Haustaufe und Fasnetseröffnung	Mottles-Heer Pfullingen e.V.	Marktplatz
08.01.2024	17:00 - 19:00 Uhr	Rentenberatung. Bitte um Anmeldung Tel. 07129/5480	Bürgertreff Pfullingen e.V.	Bürgertreff, Große Heerstr.9/1
09.01.2024	15:00 Uhr	Seniorenkreis „Burgwegkreis“	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Gemeindezentrum Magdalenenkirche
09.01.2024	15:00-18:30 Uhr	BIO-REGIO-MARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
10.01.2024	14:30 - 15:00 Uhr	„Die Bücherwürmchen“: Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
10.01.2024	18:30 - 21:30 Uhr	Kraft für Neues- Neuorientierung, Kurs 120505, Dr. Michael Schwelling	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 1
11.01.2024	14:30 Uhr	Senioren: Sternwürfeln	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
11.01.2024	19:00 Uhr	Ökumenischer Arbeitskreis: Stabübergabe an ev.- meth. Kirchengemeinde	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Ristorante DA MARIA, Griesstr. 29
12.01.2024	07:00 - 13:00 Uhr	WOCHENMARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
12.01.2024	10:15 Uhr	Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Paul-Gerhard-Haus
12.01.2024	13:00 - 16:15 Uhr	Hilfe, wie bekomme ich meinen PC in den Griff? 50+, Kurs 125103, Dozentin Susanne Burchard	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 2 (EDV)
12.01.2024	14:30 - 15:30 Uhr	„Treffpunkt Kinderbücherei“: Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren. Ehrenamtliche Vorlesepaten lesen vor - anschließend kann das Gehörte kreativ beim Malen umgesetzt werden.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
12.01.2024	19:30 - 21:30 Uhr	Der Pommersche Jakobsweg Teil 1 €, Kurs 126020, Dozent Wolfgang Silver	vhs Pfullingen	Unterhausen, Uhlandschule, Aula
12.01.2024		Happy Hour von 19:00 - 21:00 Uhr, alle Longdrinks für 4,50 €	FestFabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle Klosterstr. 63/2
13.01.2024	09:00 - 12:30 Uhr	Abivorbereitung Mathematik Leistungsfach, Kurs 128303, Dozentin Henrike Prochel	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 7
14.01.2024	09:30 Uhr	Narregottesdienst	NV Uschlaberghexa e.V.	Martinskirche
14.01.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung Erstkommunionkinder	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Kirche St. Wolfgang
14.01.2024	13:31 Uhr	10. Narrenumzug	NV Uschlaberghexa e.V.	Pfullingen
14.01.2024	14:00 - 17:00 Uhr	Mitmachtänze aus aller Welt, Kurs 123256, Dozentin Anja von Richthofen	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 5 (Bewegung)
14.01.2024		After Umzugsparty	Hoagamännle Pfullingen e.V.	Narrenstube, Friedrichstr. 6
16.01.2024	15:00-18:30 Uhr	BIO-REGIO-MARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
16.01.2024	16:00 - 18:00 Uhr	Projekttreffen: Gemeinschaftliches Gärtnern	Bürgertreff Pfullingen e.V.	Bürgertreff, Große Heerstr.9/1
16.01.2024	19:30 - 21:45 Uhr	Welcher Reisetyp sind Sie? €, Kurs 120131, Dozentin Gabriele Forst	vhs Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
17.01.2024	14:00 - 16:15 Uhr	Sicherheit und Anonymität im Netz: keine Zauberei und auch kein Hexenwerk!, Kurs 125102, Dozent Winfried Riedinger	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 2 (EDV)



# Veranstaltungskalender 2024

von	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
<b>Januar</b>				
17.01.2024	15:30 - 16:30 Uhr	Robo-Kids: Robotik für Kinder von 7 bis 9 Jahren (BlueBots). Praxisstunde für alle, die Lust haben mit kleinen Robotern zu experimentieren. Um Anmeldung wird gebeten.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
17.01.2024	19:30 Uhr	„Wednesday Night at Clubhouse Pfullingen“, Beginn ca. 19:30 Uhr, Einlass ab 19:00 Uhr	Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.	Schützenhaus Pfullingen
18.01.2024	15:00 - 18:00 Uhr	Orientierungskurs - Welches Smartphone/Tablet passt zu mir? Kurs 1Z5121, Dozent Antonius van der Weert	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 1
18.01.2024	17:00 - 18:30 Uhr	Richtig versichert, Kurs 1Z0128, Dozentin Karin Roller	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 4
19.01.2024	07:00 - 13:00 Uhr	WOCHENMARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
19.01.2024	09:30 Uhr	„Sing'n Play“: Für Kinder zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Alle Kinder sind gemeinsam mit einer Begleitperson zu dieser Krabbel-Sing-Spielstunde eingeladen. Es gibt auf Deutsch und Englisch Lieder und Fingerspiele. Offenes Ankommen ab 9 Uhr.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
19.01.2024	14:30 - 15:30 Uhr	„Treffpunkt Kinderbücherei“: Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren. Ehrenamtliche Vorlesepaten lesen vor - anschließend kann das Gehörte kreativ beim Malen umgesetzt werden.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
19.01.2024	15:00 - 18:45 Uhr	Hilfestellung bei alltäglichen Pflegemaßnahmen, Kurs 1Z3019, Dozentin Susann Leitholf	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 4
19.01.2024	19:00 Uhr	Spielabend	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
19.01.2024		Karaoke	Festfabrik Pfullingen e. V.	Festfabrikle Klosterstr. 63/2
21.01.2024	10:00 - 13:00 Uhr	Imageberatung - kennen Sie Ihre Schokoladenseite? Kurs 1Z0121, Dozent Ayhan Hardaldali	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 1
21.01.2024	09:30 Uhr	Ökumenischer Kanzeltausch: Ev. Gottesdienst (Predigt: Pfarrvikar Owusu)	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Martinskirche
21.01.2024	10:00 Uhr	Ökumenischer Kanzeltausch: Ev.-meth. Gottesdienst (Predigt: Pfarrer Lindner)	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Friedenskirche
21.01.2024	10:30 Uhr	Ökumenischer Kanzeltausch: Kath. Gottesdienst (Predigt: Pastor Roth)	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Kirche St. Wolfgang
21.01.2024	11:00 Uhr	Ökumenischer Kanzeltausch: Ev. Gottesdienst (Predigt: Pfarrvikar Owusu)	ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)	Magdalenenkirche
21.01.2024	14:00 - 17:00 Uhr	Imageberatung - kennen Sie Ihre Schokoladenseite? Kurs 1Z0122, Dozent Ayhan Hardaldali	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 2
23.01.2024	14:30 Uhr	Seniorenkreis „Fröhliche Begegnung“	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Thomaskirche
23.01.2024	15:00 Uhr	Seniorenkreis „Burgwegkreis“	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Gemeindezentrum Magdalenenkirche
23.01.2024	15:00-18:30 Uhr	BIO-REGIO-MARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
23.01.2024	19:30 Uhr	Kirchengemeinderatssitzung	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Gemeindehaus St. Wolfgang
24.01.2024	14:30 - 15:00 Uhr	„Die Bücherwürmchen“: Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
24.01.2024	15:00 - 17:00 Uhr	Offene Handarbeitsgruppe	Bürgertreff Pfullingen e.V.	Bürgertreff, Große Heerstr.9/1
25.01.2024	19:30 Uhr	Volksliedersingen	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
26.01.2024	07:00 - 13:00 Uhr	WOCHENMARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
26.01.2024	10:15 Uhr	Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Paul-Gerhard-Haus
26.01.2024	14:30 - 15:30 Uhr	„Treffpunkt Kinderbücherei“: Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren. Ehrenamtliche Vorlesepaten lesen vor - anschließend kann das Gehörte kreativ beim Malen umgesetzt werden.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
26.01.2024	17:00 - 23:00 Uhr	Staatstheater Stuttgart: Die Zauberflöte - Oper, Kurs 1Z2004	vhs Pfullingen	Stuttgarter Staatstheater
26.01.2024	19:30 - 21:30 Uhr	Der Pommersche Jakobsweg Teil 2 €, Kurs 1Z6021, Dozent Wolfgang Silver	vhs Pfullingen	Unterhausen, Uhlandschule, Aula
26.01.2024	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mensa Schlossschule
27.01.2024	09:00 - 12:00 Uhr	LEGO® SERIOUS PLAY®, Kurs 1Z5100, Dozent Joachim Wolf	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 4



# Veranstungskalender 2024

von	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
<b>Januar</b>				
27.01.2024	09:00 - 16:30 Uhr	Word kompakt, Kurs 1Z5105, Dozentin Susanne Burchard	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 2 (EDV)
27.01.2024		Jukebox Singing im Restaurant Kloostergarten	Männergesangverein Eintracht Pfullingen 1904 e.V.	Restaurant Kloostergarten
27.01.2024		Kinderfasching	Hoagamännle Pfullingen e.V.	Uhlandturnhalle
28.01.2024	17:00 Uhr	Gottesdienst (englisch)	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Kirche St. Wolfgang
28.01.2024	ab 11:30 Uhr	Benefiz-Essen für die Jugendreferentenstelle	Ev. Jugend- und Familienwerk (CVJM) Pfullingen e.V.	Paul-Gerhard-Haus
30.01.2024	15:00-18:30 Uhr	BIO-REGIO-MARKT	Stadt Pfullingen	Marktplatz
30.01.2024	18:30 - 20:00 Uhr	Wenn Eltern alt werden, Kurs 1Z0125, Dozentin Anja Gabriel	vhs Pfullingen	vhs-Gebäude, Raum 7
31.01.2024	15:30 - 16:30 Uhr	Robo-Kids: Robotik für Kinder von 7 bis 9 Jahren (OzobotBis). Praxisstunde für alle, die Lust haben mit kleinen Robotern zu experimentieren. Um Anmeldung wird gebeten.	Stadtbücherei	Stadtbücherei Pfullingen
31.01.2024	17:00 Uhr	Stationsgottesdienst Erstkommunion	Kath. Kirchengemeinde Pfullingen	Kirche St. Wolfgang

## Stadt Pfullingen: Schließzeiten über den Jahreswechsel eingerichtete Bereitschaftsdienste

Über die Feiertage haben die Pfullinger Rathäuser und zugehörige Einrichtungen geschlossen - konkret vom 23. Dezember bis einschließlich 1. Januar. Einige Stellen haben allerdings Bereitschaften eingerichtet und sind zu gewissen Zeiten in dringenden Fällen telefonisch zu erreichen - hier die Übersicht:

### Infrastruktur und Stadtwerke:

Die **Stadtwerke** sind für Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen für Trinkwasser und Nahwärme rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/7030-9222 zu erreichen. Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen für Erdgas werden rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/5823222 entgegengenommen.

Bei dringenden Anliegen erreichen die Bürgerinnen und Bürger den **städtischen Bauhof** montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 07121/7030-7701.

Das Team des **Gebäudemanagements** nimmt Meldungen zu technischen Notfällen für städtische Gebäude von Mittwoch, 27. Dezember, bis Freitag, 29. Dezember, von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 07121/7030-6501 entgegen.

Der **Tiefbau** steht für Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen betreffend Kanal, Gewässer und Straßen rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/7030-6603 zur Verfügung.

### Bürgerservice, Ordnung und Soziales:

Am Donnerstag, 28. Dezember, bietet das **Standesamt** von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr einen Bereitschaftsdienst für Sterbefälle und Geburten an - erreichbar unter der Telefonnummer 07121/7030-3402

### Bildung, Sport und Kultur:

Die Geschäftsstelle der **Volkshochschule** bleibt noch eine weitere Woche bis einschließlich 7. Januar geschlossen. Die **Stadtbücherei** bleibt bis einschließlich 1. Januar geschlossen. Der Rückgabeautomat ist ebenfalls geschlossen. Es sind jedoch keine Medien in diesem Zeitraum fällig.

## Aktuelles

### Informationsveranstaltung zu den Gebieten für Wind- und Solarenergie in der Region Neckar-Alb

Der Regionalverband Neckar-Alb lädt zur Informationsveranstaltung zu den Gebieten für Wind- und Solarenergie in der Region Neckar-Alb **am Donnerstag, 11.01.2024, 18 Uhr, in der HAP-Griebhaber Halle, Betzenriedweg 24, 72800 Eningen unter Achalm, oder im Live-Stream** ein.

Die Informationsveranstaltung bildet den Auftakt des formellen Beteiligungsverfahrens zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013, das der Regionalverband Neckar-Alb im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 durchführt.

Im Rahmen der Veranstaltung werden die Planentwürfe vorgestellt, die die Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 beschlossen hat, in denen die Gebiete in der Region für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erarbeitet wurden. Es besteht die Möglichkeit, an Informationsständen im Gespräch mit Expertinnen und Experten Fragen zu stellen.

Außerdem wird die Online-Beteiligungsplattformen vorgestellt, über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme zu den aktuellen Planungen abgegeben werden kann.

Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten.

**Details zur Veranstaltung und die Anmeldemöglichkeit erhalten Sie unter** [https://eveeno.com/rvna\\_wind-solar](https://eveeno.com/rvna_wind-solar)

Alle Infos zu den Planungen der Erneuerbaren Energien finden Sie unter <https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Erneuerbare+Energien.html>



printbyfink

hochwertige, ausgefallene, extravagante Qualitätsdruckerzeugnisse

FINK GMBH | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen

Telefon. 07121 9793-0 | Email. info@der-fink | Web. www.der-fink





## Informationen aus dem Rathaus

### Kommunalwahlen 2024 Wahlvorschläge

Am Sonntag, 9. Juni 2024, finden die Kommunalwahlen statt. Der Gemeinderat vertritt die städtischen Interessen und entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt. So kann die Bürgerschaft durch Parteien, Gruppen oder Interessenvertretungen in diesem Gremium vertreten sein. Auch Einzelpersonen können sich bei der Kommunalwahl aufstellen lassen.

Anfang/Mitte Februar 2024 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahl und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2024 bis 18 Uhr (Gründonnerstag) schriftlich eingereicht werden.

Formulare für das Wahlvorschlagsverfahren zur Gemeinderatswahl werden online über das Modul "Parteienkomponente" <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login> zur Verfügung gestellt. Um die Parteienkomponente nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst registrieren.

Informationen dazu erhalten Sie über <https://www.vote-it.de/votemanager/parteienkomponente/>

Mit dem Modul lassen sich die Daten von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Vertrauenspersonen speichern. Alle für einen Wahlvorschlag erforderlichen Formulare können hier ausgefüllt und gedruckt werden. Wenn Ihr Wahlvorschlag vollständig ist, übertragen Sie die Daten digital an das Wahlamt per E-Mail an [wahl@pfullingen.de](mailto:wahl@pfullingen.de) zur Weiterverarbeitung.

Der Wahlvorschlag muss mit allen Anlagen wie bisher in Papierform bei der Stadt Pfullingen - Wahlamt - eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte und Informationen können sich Interessierte an das Wahlamt per Mail an [wahl@pfullingen.de](mailto:wahl@pfullingen.de) oder telefonisch (07121/7030-3000) wenden.

Wahlamt Stadt Pfullingen

### Stadt ehrt und verabschiedet Mitarbeitende

Im Rahmen der städtischen Weihnachtsfeier haben Bürgermeister Stefan Wörner und Fachbereichsleiter Manuel Baier am vergangenen Montag verdiente Mitarbeitende geehrt bzw. in den Ruhestand oder die Altersteilzeit verabschiedet.

Zunächst zu den Jubilarinnen und Jubilaren: Gleich sieben Kolleginnen und Kollegen durften Wörner und Baier für ihre 25-jährige Dienstzeit ehren, namentlich Michael Koch (Musikschule), Jan Peter Koriath (Bauhof), Jochen Dietmar Probst (Musikschule), Bernd Pudelko (Bauhof), Anja Rümelin (Kiga Ahlsteige), Rade Soric (Musikschule) und Maritta Stoll-Weiß (Kiga Ahlsteige).



**BM Stefan Wörner (Mitte) und FB-Leiter Manuel Baier (rechts) mit einigen der Geehrten und Verabschiedeten. (Foto: Hehn/Stadt)**

Im ablaufenden Jahr hat für die folgenden vier Kolleginnen und Kollegen die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit begonnen: Birgit Beck (Stadtkasse), Heinz Göbel (Hausmeister), Meinrad Riedlinger

(Stadtplanung) und Elke Weible (Team Ordnung). Sie wurden ebenfalls unter dem Applaus der rund 250 Anwesenden verabschiedet wie die folgenden ehemaligen Mitarbeitenden, die in 2023 in Ruhestand antreten konnten: Renate Erdeljan (Kiga Burgweg), Jean-Pierre Colas (Musikschule), Uwe Lamparter (Friedhof), Bernd Märkle (Stadtwerke/Bauhof) und Marianne Zawischka (Kiga Burgweg).

### Abfallkalender 2024 war vergangene Woche beigelegt

Mit der **zurückliegenden Ausgabe des Amtsblatts am 14. Dezember** wurde der Abfallkalender 2024 (+ Jahresübersicht zum Aufhängen) verteilt. Wenn Sie den Kalender nicht erhalten haben, können Sie diesen gerne ab dem 8. Januar 2024 im BÜRGERSERVICE (Kirchstraße 17) oder beim Steueramt (Rathaus II, Marktplatz 4, Zimmer 1) abholen. Außerdem ist der Müllkalender ab sofort auf der Homepage der Stadt Pfullingen unter [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de) > informieren & erledigen > Bürgerservice > Abfall & Entsorgung abrufbar.

### Sammelstellen für Christbäume in Pfullingen

Ausgediente Christbäume können bis Samstag, 13. Januar 2024, an folgenden Plätzen in Pfullingen abgelagert werden:

- Ecke Arbachstraße/Kaiserstraße
- Grünanlage Ecke Wörthstraße/Römerstraße
- Spielplatz Burgweg/Wielandstraße
- Kurze Straße gegenüber Kurt-App-Halle
- Ecke Elisenweg/Bergstraße
- Spielplatz Häglenstraße/Zeilstraße
- Parkplatz Klosterkirche
- Parkplatz Bauhof (Leonhardstraße 15)
- Ecke Kühnenbach/Große Heerstraße
- Ahlbolweg/Parkplatz Stadion
- Ecke Klosterstraße/Roßwagstraße
- Grünanlage Ecke Gielsbergweg/Schönbergstraße
- Ecke Hauffstraße/Zeilstraße (beim Altglascontainer)
- Spielplatz Elsterweg/Talackerstraße
- Grünanlage Seitenstraße/Griesstraße

### Ferienöffnungszeiten Hallenbad

- 23.12.2023 - 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 24. bis 26.12.2023 - geschlossen
- 27.12.2023 - 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- 28. und 29.12.2023 - 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- 30.12.2023 - 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 31.12.2023 - geschlossen
- 01.01.2024 - geschlossen
- 02. und 03.01.2024 - 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- 04. und 05.01.2024 - 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- 06. und 07.01.2024 - 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### Bio-Regio-Markt fällt über die Feiertage zwei Mal aus, kein Wochenmarkt am 5. Januar

Während der Pfullinger Wochenmarkt auch am Freitagvormittag, 29. Dezember, auf dem Marktplatz zu finden sein wird, muss der Bio-Regio-Markt gleich doppelt ausfallen. Der findet eigentlich immer dienstags am Nachmittag statt - nicht allerdings an den beiden Dienstagen, 26. Dezember 2023 und 2. Januar 2024. Auf diese beiden Termine müssen die Pfullinger Marktbesucherinnen und -besucher verzichten.

Der Wochenmarkt am Freitag, 5. Januar 2024, entfällt ebenfalls.





## Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

- Gehstock
- Handschuhe
- USB-Stick
- Handy
- Schlüsselmäppchen mit einem Schlüssel
- Mehrere Schlüssel an einem Karabiner

Das Team des BÜRGERSERVICE hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne telefonisch (07121 7030-3300) oder auch persönlich (im DEZ, Kirchstraße 17) weiter.

Pfullingen – für ein prima Klima



## Klimafreundliche Weihnachten - Verpackungsmüll zur Weihnachtszeit vermeiden

Der Verpackungsmüll, der durch Geschenke entsteht, besteht nicht ausschließlich aus Papier. Geschenkpapier ist oftmals mit Metall beschichtet, und zusätzlich mischen sich Klarsichtfolien und Plastikbänder unter den Müllhaufen. Wer Müll zur Weihnachtszeit vermeiden möchte, kann sich alternative Ideen überlegen, um die Geschenke zu verpacken. Wir haben ein paar Ideen zusammengetragen:

**Recyclen:** Zuhause liegt oft schon einiges an Papier herum, das nicht mehr benötigt wird, z. B. Zeitungspapier. Wer kreativ ist, kann altes Papier bemalen oder Collagen erstellen und somit die Reste recyceln.

**Körbe, Kartons, Stoffbeutel, Gläser:** An Stelle von Papier kann ein Geschenk auch in wiederverwendbaren Gefäßen überreicht werden.

**Wiederverwenden:** Wer das Geschenk vorsichtig auspackt, kann das Papier in der Bastelkiste verstauen. Außerdem empfehlen wir Stoffbänder, weil diese glattgebügelt und erneut verwendet werden können.

## Ofenführerschein: Kostenloser Onlinekurs zum klimafreundlichen Heizen mit Holz

Wie klimafreundlich Heizen geht, zeigt die deutsche Ofenakademie mit dem „Ofenführerschein“. Bei dem knapp zweistündigen Onlinekurs erklären Expertinnen und Experten alles Wichtige rund um den Brennstoff Holz, den emissionsarmen und sauberen Betrieb sowie Tipps und Tricks rund um den Holzofen. Das Seminar kann jederzeit begonnen oder unterbrochen und später fortgesetzt werden. Am Ende gibt es einen kurzen Test. Wer den besteht, bekommt den „Ofenführerschein“, ein personalisiertes Umweltzertifikat.

Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Reutlingen, die eine sogenannte holzbetriebene Kleinf Feuerungsanlage nutzen, können diesen Onlinekurs kostenlos buchen. Unter [www.ofenakademie.de/kreis-reutlingen/](http://www.ofenakademie.de/kreis-reutlingen/) müssen Sie zunächst einen Zugangscod e anfordern, mit dem Sie sich dann in einem zweiten Schritt zum Onlinekurs anmelden können. Die Zahl der kostenlosen Zugänge ist limitiert, deshalb lohnt es sich, sich so schnell wie möglich anzumelden!

Bei Fragen wenden Sie sich gerne telefonisch an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Mitinitiatorin der Kampagne (Telefon: 07121-1432571 - Telefonzeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 09:00 h bis 13:00 h) oder per Kontaktformular auf der Projektseite von Pfullingen - für ein prima Klima! unter [www.klimaschutz-pfullingen.de](http://www.klimaschutz-pfullingen.de).

## Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Pfullingen

### BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER STADT PFULLINGEN VOM 12.12.2023

#### Teil A: Benutzungsordnung

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Überlassung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfullingen. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle
  - b) Versammlungsraum im Feuerwehrhaus
  - c) Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium
  - d) Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule
  - e) Musiksaal Schlossschule
  - f) Mensa Schlossschule
  - g) Mühlenstube
  - h) sonstige Räume wie Klassenzimmer, vhs etc.
 Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den öffentlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.
- (2) Diese Räume dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck werden die städtischen Räume Schulen, Kindergärten, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen. Außerdem werden die städtischen Räume für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä. zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Pfullinger Hallen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sind. Die Pfullinger Hallen (Ziff. 1a) werden auf Antrag auch an Privatpersonen vermietet.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen stehen für Einzelveranstaltungen in folgender Nutzungsreihenfolge zur Verfügung:
  1. Veranstaltungen der Stadt Pfullingen und ihrer Einrichtungen
  2. Schulen/Kindergärten
  3. Vereine und Organisationen
  4. gewerbliche und private Mieter
- (4) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Dauernutzung/Übungsbetrieb.

#### § 2

#### Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Stadt Pfullingen.
- (2) Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.
- (3) Die Nutzer bestellen für jede Veranstaltung eine Veranstaltungsleitung für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt Pfullingen mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.





- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsicht führende Person in Versammlungsstätten“.

### § 3 Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

### § 4 Überlassung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Stadt Pfullingen (Betreiber) schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder, wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Versammlungsstätte widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.

- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (7) Der Betreiber prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

### § 5 Ordnung

- (1) Die Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Versammlungsstätten und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Gebäude, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

### § 6 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.



## § 7

### Verhalten in den Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) das Mitbringen von Tieren
  - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)

## § 8

### Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Gebäude abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 9

### Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Pfullingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Pfullingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

Der Benutzer stellt die Stadt Pfullingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Pfullingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pfullingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt Pfullingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Pfullingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Pfullingen verursacht wurde. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Bei den Pfullinger Hallen ist die Deckungssumme der Versicherung auf mindestens 5 Mio. Euro für die Veranstalterhaftpflicht und 100.000 € für Vermögensschäden festzusetzen.

Die Stadt Pfullingen kann die Vorlage des Versicherungsscheins vor der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Pfullingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auf eine Versicherung oder Sicherstellung verzichten.

## § 10

### Verstöße

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Pfullingen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den städtischen Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadt Pfullingen ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

## § 11

### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der städtischen Räume sind die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Beträge in Teil B zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.
- (2) Durch die allgemeine Vermietung von städtischen Räumen, die hier nicht gesondert erwähnt werden, kann ein Entgelt analog dieser Entgeltordnung von 50,- € - 1.000,- € verlangt werden.

## § 12

### Besondere Bestimmungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Einrichtung ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Wird der Auf- und Abbau von der Stadt Pfullingen erledigt, wird dies als Sonderleistung verrechnet.
- (2) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Stadt Pfullingen. Der Standort des Mobilars und anderer Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister verändert werden.
- (3) Es ist bei außerordentlichen Nutzungen verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Fußboden flächig verlegt wird. Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (4) Die Ausschmückung der Räume ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.



- (5) Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- (6) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (7) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.
- (8) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Pfullingen angebracht werden. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden; insbesondere dürfen die wertvollen Wandmalereien in den Pfullinger Hallen, der Klosterkirche und am Sprechgitter nicht beschädigt werden. Dekorationen, Aufbauten udgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (9) Die Verwendung von Nebel, Rauch und sonstigen Showeffekten ist untersagt.
- (10) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Einrichtungen angeschlossen werden.
- (11) Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet wird.
- (12) Das Fotografieren bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- (13) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein.
- (14) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (15) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (16) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (17) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (18) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (19) Die für die Einrichtung jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (20) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und an-deren Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 - 35 VStättVO hingewiesen.

### § 13 Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich. Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und auch während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf §2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

### § 14 Sonderregelung Pfullinger Hallen: Bewirtschaftung/Benutzung der Küche

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die ortsansässigen Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Gewerbliche und private Mieter sowie auswärtige Mieter haben bei einer Anmietung der Küche einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb nachzuweisen. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
- (2) Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
- (3) Die Übergabe/Rückübergabe der Küche, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschine, Gläserspülmaschine sowie weiteren technischen Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister in Anwesenheit des Mieters oder seines Vertreters.
- (4) Die Reinigung der Küche hat durch den Mieter zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (5) Die benutzten Tische, Stühle und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.
- (6) Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht erlaubt.

### § 15 Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit





Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nutzungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.

- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Eine schriftliche Veranstaltungsdokumentation zwischen Veranstalter und Hausmeister ist zu führen.

### § 16

#### Technische und sonstige Einrichtungen

- (1) Die Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird vom Hausmeister festgelegt.
- (2) Die Konzertflügel in den Pfullinger Hallen und im Musiksaal der Schlossschule dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Pfullingen verwendet werden. Eine evtl. erforderliche Stimmung des Flügels ist Sache des Veranstalters. Die Flügel dürfen nur, von dem von der Stadt Pfullingen bestimmten Fachmann gestimmt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

### § 17

#### Weitere Bestimmungen

- (1) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Pfullingen endgültig.
- (3) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

### § 18

#### Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Juli 2016 außer Kraft. Sämtliche Sonderregelungen, die im Einzelfall bisher getroffen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2022 ihre Gültigkeit

Pfullingen, den 12.12.2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

### Teil B: Entgeltordnung

#### (1) Miete und Nebenkosten

##### • Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr)
  - a) Festsaal mit Foyer 375,- €
  - b) Turnhalle mit Foyer 125,- €
  - c) Festsaal und Turnhalle mit Foyer 500,- €
  - d) Zuschlag bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
2. Nebenkosten
  - a) Küchennutzung 150,- € \*\*\*
  - b) Kautions Küche 300,- €
  - c) Heizungszuschlag (15.10. - 15.03.)
    1. Festsaal 75,- €
    2. Turnhalle 50,- €
    3. Festsaal und Turnhalle 125,- €
  - d) Stromkosten tatsächlicher Verbrauch
  - e) jede weitere angefangene Stunde 75,- €
  - f) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 40,- € \*\*\*
  - g) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung, u.a.) 30,- € \*\*\*
  - h) Flügel 20,- € \*\*\*
  - i) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

#### 3. Proben/Aufbau

je Probe/Aufbau sind pauschal zu bezahlen:

a) ohne Heizung 30,- €

b) mit Heizung (15.10.-15.03.) 50,- €

Proben/Aufbau, die innerhalb von 4 Stunden vor Beginn der Veranstaltung stattfinden, sind kostenlos.

Proben/Aufbau können nur dann stattfinden, wenn der Vertragsgegenstand von der Stadt Pfullingen nicht anderweitig benötigt wird; dies gilt auch dann, wenn die Proben/Aufbau auf einen bestimmten Termin festgelegt waren.

##### • Versammlungsraum im Feuerwehrhaus (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 125,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 40,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
  - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € \*\*\*
  - e) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) 10,- € \*\*\*
  - f) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

##### • Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 200,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 40,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 20,- €
  - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € \*\*\*
  - e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) 20,- € \*\*\*
  - f) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

##### • Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 200,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 40,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 20,- €
  - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € \*\*\*
  - e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) 20,- € \*\*\*
  - f) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*



• **Musiksaal Schloßschule (ohne Bewirtung)**

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 125,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 40,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
  - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € \*\*\*
  - e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) 20,- € \*\*\*
  - f) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

• **Mensa Schloßschule (ohne Bewirtung)**

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 125,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 40,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
  - d) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) 10,- € \*\*\*
  - e) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

• **Mühlenstube (bewirtet durch den Schwäbischen Albverein)**

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 60,- €
2. Nebenkosten
  - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 15,- €
  - c) jede weitere angefangene Stunde 10,- €
  - d) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) 5,- € \*\*\*
  - e) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*
- (2) Übersteigt der durch die Veranstaltung bedingte Reinigungsaufwand das übliche Maß, sind die Mehrkosten vom Veranstalter zu ersetzen.
- (3) Die Fälligkeit der Miete bestimmt sich nach dem Mietvertrag. Soweit eine besondere Festsetzung des Fälligkeitstermins nicht erfolgt ist, ist die Miete und Kautions Küche spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Alle übrigen Entgelte werden nach Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Stadt Pfullingen kann für die Nebenkosten Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der Miete zu entrichten.
- (4) Unter einer gewerblichen Veranstaltung sind gewerbliche oder private Nutzer zu verstehen, die Messen, Ausstellung o.ä. veranstalten und mit Einnahmen wie z.B. Standgebühren zu rechnen ist oder bei Veranstaltungen, bei denen durch hohe Eintrittspreise erhebliche Einnahmen erzielt werden.
- (5) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

Bei mit \*\*\* gekennzeichneten Positionen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) hinzuzurechnen.

Stadt Pfullingen

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG  
FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN IM  
KULTURHAUS KLOSTERKIRCHE VOM 01.01.2024**

**Teil A: Benutzungsordnung**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Überlassung von Räumen im Kulturhaus Klosterkirche.

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich im Kulturhaus Klosterkirche einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

- (2) Diese Räume dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck werden die städtischen Räume den Schulen, Kindergärten, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen. Außerdem werden die städtischen Räume für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä. zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Klosterkirche ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist. Das Kulturhaus Klosterkirche wird auf Antrag auch an Privatpersonen vermietet.
- (3) Das Kulturhaus Klosterkirche steht für Einzelveranstaltungen in folgender Nutzungsreihenfolge zur Verfügung:
  1. Veranstaltungen der Stadt Pfullingen und ihrer Einrichtungen
  2. Schulen/Kindergärten
  3. Vereine und Organisationen
  4. gewerbliche und private Mieter
- (4) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Dauerbetrieb.

**§ 2**

**Verantwortliche Personen**

- (1) Betreiber der Versammlungsstätte ist die Stadt Pfullingen.
- (2) Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.
- (3) Die Nutzer bestellen für jede Veranstaltung eine Veranstaltungsleitung für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt Pfullingen mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsichtführende Person in Versammlungsstätten“.

**§ 3**

**Hausrecht**

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.



- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

#### **§ 4 Überlassung**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Stadt Pfullingen schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder, wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Versammlungsstätte widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (7) Der Betreiber prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.

- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

#### **§ 5 Ordnung**

- (1) Die Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Versammlungsstätten und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Gebäude, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

#### **§ 6 Rauchverbot**

Während allen Veranstaltungen besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

#### **§ 7 Verhalten in den Einrichtungen**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) das Mitbringen von Tieren
  - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)

#### **§ 8 Verlust von Gegenständen und Fundsachen**

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Gebäude abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **§ 9 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.





- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarten oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Pfullingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Pfullingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

Der Benutzer stellt die Stadt Pfullingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Pfullingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pfullingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt Pfullingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Pfullingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Pfullingen verursacht wurde. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Stadt Pfullingen kann die Vorlage des Versicherungsscheins vor der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Pfullingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auf eine Versicherung oder Sicherstellung verzichten.

### § 10 Verstöße

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Pfullingen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den städtischen Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadt Pfullingen ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

### § 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der städtischen Räume sind die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Beträge in Teil B zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

- (2) Durch die allgemeine Vermietung von städtischen Räumen, die hier nicht gesondert erwähnt werden, kann ein Entgelt analog dieser Entgeltordnung von 50,- € - 1.000,- € verlangt werden.

### § 12

#### Besondere Bestimmungen

- (1) Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz, Brandschutz und der TA Lärm, sowie den Auflagen der Baugenehmigung verantwortlich.
- (2) Bei Abendveranstaltungen sind ab 20:00 Uhr alle Türen geschlossen zu halten und nur im Notfall offenbar sein. Während einer Abendveranstaltung ist eine Pause von 15 Minuten vor 22:00 Uhr nur über die 4 westlichen Türen zulässig. Nach der Abendveranstaltung ist der Ausgang nur über die 4 westlichen Türen in Richtung Osten durch den Klostergarten und über den Fußweg nördlich des Saals in Richtung Osten zur Klosterstraße und in Richtung Süden über den Schulhof („Nachtausgang in drei Richtungen“) möglich.
- (3) Es sind keine fremden Musikanlagen im Saal zulässig.
- (4) Für die Veranstaltungen im Saal sind folgende maximale Innenraumpegel zulässig:  
Regelbetrieb (Tagesveranstaltung Saal 9-20 Uhr = 75,0 dB(A))  
Regelbetrieb (Tagesveranstaltung Saal 20-23 Uhr = 85,0 dB(A))  
seltene Veranstaltungen (Tagesveranstaltung Saal 9-20 Uhr = 75,0 dB(A))  
seltene Veranstaltungen (Tagesveranstaltung Saal 20-02 Uhr = 90,0 dB(A))
- (5) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Einrichtung ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Wird der Auf- und Abbau von der Stadt Pfullingen erledigt, wird dies als Sonderleistung verrechnet.
- (6) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Stadt Pfullingen. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister verändert werden.
- (7) Es ist bei außerordentlichen Nutzungen verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Fußboden flächig verlegt wird. Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (8) Die Ausschmückung der Räume ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (9) Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- (10) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (11) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.



- (12) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Pfullingen angebracht werden. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden; insbesondere dürfen die wertvollen Wandmalereien der Klosterkirche und am Sprechgitter nicht beschädigt werden. Dekorationen, Aufbauten udgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (13) Die Verwendung von Nebel, Rauch und sonstigen Showeffekten ist untersagt.
- (14) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Einrichtungen angeschlossen werden.
- (15) Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet wird.
- (16) Das Fotografieren bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- (17) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein.
- (18) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (19) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (20) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (21) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (22) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (23) Die für die Einrichtung jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (24) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 - 35 VStättVO hingewiesen.

### § 13

#### Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich. Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missach-

tung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

- (2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und auch während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf §2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

### § 14

#### Bewirtschaftung/Benutzung der Küche

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die ortsansässigen Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
- (2) Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pflegerischen Gebrauch überlassen.
- (3) Die Übergabe/Rückübergabe der Küche, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschine, Gläserspülmaschine sowie weiteren technischen Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister in Anwesenheit des Mieters oder seines Vertreters.
- (4) Die Reinigung der Küche hat durch den Mieter zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (5) Die benutzten Tische, Stühle und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.
- (6) Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht erlaubt.

### § 15

#### Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nutzungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.



- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Eine schriftliche Veranstaltungsdokumentation zwischen Veranstalter und Hausmeister ist zu führen.

### § 16

#### Technische und sonstige Einrichtungen

- (1) Die Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird vom Hausmeister festgelegt.
- (2) Der Konzertflügel darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Pfullingen verwendet werden. Eine evtl. erforderliche Stimmung des Flügels ist Sache des Veranstalters. Die Flügel dürfen nur, von dem von der Stadt Pfullingen bestimmten Fachmann gestimmt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

### § 17

#### Weitere Bestimmungen

- (1) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Pfullingen endgültig.
- (3) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

### § 18

#### Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Pfullingen, den 12.12.2023

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

#### Teil B: Entgeltordnung

- (1) Miete und Nebenkosten einmalige Veranstaltungen
1. Miete (bis 24.00 Uhr)
    - a) Festsaal 300,- €
    - b) historische Kirche 100,- €
    - c) Atelierhaus 30,- €
    - d) Garten 100,- €
    - e) gesamtes Ensemble 500,- €
    - f) Zuschlag bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
  2. Nebenkosten
    - a) Küchennutzung 100,- € \*\*\*
    - b) Kautions Küche 300,- €
    - c) Heizungszuschlag (15.10. - 15.03.)
      1. Festsaal 50,- €
      2. historische Kirche 50,- €
      3. Festsaal und historische Kirche 100,- €
    - d) jede weitere angefangene Stunde 75,- €
    - e) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 50,- € \*\*\*
    - f) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung, u.a.) 30,- € \*\*\*
    - g) Flügel 20,- € \*\*\*
    - h) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*

3. Proben/Aufbau
 

je Probe/Aufbau sind pauschal zu bezahlen:

  - a) ohne Heizung 20,- €
  - b) mit Heizung (15.10.-15.03.) 35,- €

Proben/Aufbau, die innerhalb von 4 Stunden vor Beginn der Veranstaltung stattfinden, sind kostenlos.

Proben/Aufbau können nur dann stattfinden, wenn der Vertragsgegenstand von der Stadt Pfullingen nicht anderweitig benötigt wird; dies gilt auch dann, wenn die Proben/Aufbau auf einen bestimmten Termin festgelegt waren.

#### 4. Ausstellungen

Ausstellungen sind grundsätzlich mietfrei. Der Verkauf von Kunstwerken ist gestattet. Von Kaufverträgen über ausgestellte Kunstwerke, die während des Ausstellungszeitraums abgeschlossen werden, erhält die Stadt Pfullingen 25 % Provision vom vereinbarten Bruttopreis. Nach Ende der Ausstellung hat der Aussteller unaufgefordert und unverzüglich eine Abrechnung über die getätigten Verkäufe vorzulegen und die Provision zu überweisen.

#### (2) Dauernutzung/Übungsbetrieb

Es werden folgende Entgelte für den Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen festgelegt:

Raum	Dauernutzung/Übungsbetrieb pro Stunde
Festsaal	10,00 €
historische Kirche	5,00 €
Atelierhaus	2,50 €
Garten	2,00 €

Eine gewerbliche Dauernutzung des Kulturhauses Klosterkirche ist mit einem Zuschlag von 100 % in Ausnahmefällen zulässig.

#### (3) Miete und Nebenkosten standesamtliche Trauungen

1. Miete (max. 2 Std.)
  - a) Festsaal 150,- €
  - b) historische Kirche 150,- €
  - c) Garten 100,- €
  - e) gesamtes Ensemble 400,- €
2. Nebenkosten
  - i) Küchennutzung 100,- € \*\*\*
  - j) Kautions Küche 300,- €
  - k) Heizungszuschlag (15.10. - 15.03.)
    4. Festsaal 50,- €
    5. historische Kirche 50,- €
    6. Festsaal und historische Kirche 100,- €
  - l) jede weitere angefangene Stunde 75,- €
  - m) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 50,- € \*\*\*
  - n) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung, u.a.) 30,- € \*\*\*
  - o) Flügel 20,- € \*\*\*
  - p) Sonderleistungen nach Aufwand \*\*\*
3. Proben/Aufbau
 

je Probe/Aufbau sind pauschal zu bezahlen:

  - a) ohne Heizung 20,- €
  - b) mit Heizung (15.10.-15.03.) 35,- €
- (4) Übersteigt der durch die Veranstaltung bedingte Reinigungsaufwand das übliche Maß, sind die Mehrkosten vom Veranstalter zu ersetzen.
- (5) Die Fälligkeit der Miete bestimmt sich nach dem Mietvertrag. Soweit eine besondere Festsetzung des Fälligkeitstermins nicht erfolgt ist, ist die Miete und Kautions Küche spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Alle übrigen Entgelte werden nach Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.





Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Stadt Pfullingen kann für die Nebenkosten Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der Miete zu entrichten.

- (6) Unter einer gewerblichen Veranstaltung sind u.a. gewerbliche oder private Nutzer zu verstehen, die Messen, Ausstellung o.ä. veranstalten und mit Einnahmen wie z.B. Standgebühren zu rechnen ist oder bei Veranstaltungen, bei denen durch hohe Eintrittspreise erhebliche Einnahmen erzielt werden oder rein private Veranstaltungen.
- (7) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

Bei mit \*\*\* gekennzeichneten Positionen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) hinzuzurechnen.

### **Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31.12.2023 (Silvester) und 01.01.2024 (Neujahr)**

Die Stadt Pfullingen als Ortschaftsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238), folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2023 und am 01.01.2024 innerhalb des nachfolgend beschriebenen und in beigefügtem Lageplan rot umrandeten Gebiets verboten. Das Gebiet des Abbrennverbots begrenzt sich auf die ausgewiesene Fußgängerzone im Bereich Marktplatz, Passyplatz und Kirchstraße sowie die Griesstraße im Bereich der Hausnummern 6 bis 10. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
- Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) verboten.
- Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung und dem Plan des Verbotsbereichs kann ab sofort beim Team Ordnung und Verkehr, Rathaus III, Griesstraße 10, 72793 Pfullingen nach Terminvereinbarung (Telefon: 07121/7030-3005) eingesehen werden.
- Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Am Marktplatz sowie in den umliegenden Bereichen stehen viele Gebäude aufgrund ihres Alters unter Denkmalschutz. Als Ensemble stellen diese historischen Gebäude eine Identifikationsmöglichkeit mit der Stadt von herausragendem Wert dar. Aufgrund der Bautechnik zur Zeit ihrer Entstehung sind diese Gebäude deutlich anfälliger für eine versehentliche Entzündung durch Feuerwerk als modernere Bauwerke. Insbesondere die engen Winkel zwischen den Gebäuden mit Laub, dürrerem Gras oder Unrat sowie Fugen und Ritzen, etwa im Bereich der Dächer, bringen viele potentielle Brandentstehungspunkte mit sich.

Die Innenstadt, insbesondere der Bereich der Fußgängerzone, wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einer erheblichen Gefahr sowohl für Personen als auch für die historisch wertvolle Bausubstanz im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Am 01.01.2023 gab es in Pfullingen insgesamt vier silvesterbedingte Einsätze. Drei davon wurden innerhalb einer Stunde, zwischen 00:08 Uhr und 00:47 Uhr gemeldet. Bei allen Bränden bestand die Gefahr der Brandausbreitung auf die anliegenden Wohngebäude und die akute Gefährdung der Bewohner. Nur durch das rasche Einschreiten der Feuerwehr Pfullingen konnte Schlimmeres verhindert werden. Im Bereich des Marktplatzes ist diese Gefahr aufgrund des Alters und der Beschaffenheit der Gebäude sowie der baulich verengten Verhältnisse noch erheblicher. Ein Beispiel hierzu stellt der Brand in der Reutlinger Altstadt in der Silvesternacht 2022/23 dar. Zudem kann sich die Brandgefahr je nach Wetterlage, vor allem bei Trockenheit und Wind, erheblich steigern.

##### **II.**

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnung darf sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert. Dabei muss die verstreute Lage der zu schützenden Objekte und die Flugweite typischer Feuerwerkskörper (besonders bei unsachgemäßem Umgang) bedacht werden. Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude im Bereich der Fußgängerzone sowie der Griesstraße ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein potentiell großes Schadensausmaß im Brandfall. Raketen können zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe oder Organg einschlagen. Zudem werden in den engen Winkeln zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert, was eine Feuerausbreitung begünstigt.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz ausgeht, hängt von der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere im gefährdeten Bereich Brände auslösen. Insofern geht für die Bausubstanz der Fachwerkhäuser und der sonstigen historisch wertvollen Gebäude eine verstärkte Gefahr durch Silvesterfeuerwerk aus.

Hinzu kommt, dass gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände



in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten ist.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz der Fachwerkhäuser zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen in der Verfassung hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden. Kein Punkt des Verbotsbereiches ist weiter als rund 100 m von den Bereichen der Stadt entfernt, in denen keine Beschränkung besteht.

#### Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die aufgeführten Bereiche kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Mit der Wirkung dieser Verfügung kann nicht bis zur Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe abgewartet werden. Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe wird vom öffentlichen Interesse, diese Verfügung auch im Fall von Rechtsbehelfen durchsetzen zu können, überwogen. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der aufgeführten Bereiche ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Pfullingen, Marktplatz 4 + 5, 72793 Pfullingen erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Pfullingen, 12.12.2023

Stefan Wörner  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Stadt Pfullingen  
Landkreis Reutlingen

## Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

#### zu der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Pfullingen vom 11. Februar 2003

#### Gebührenverzeichnis der Obdachlosenunterkünfte ab 01.01.2024

##### 1. Benutzungsgebühr

##### (1) Gemeindeeigene Unterkünfte

Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für Wohnungen

Baujahr vor 1975	6,84 €
Baujahr 1975 - 1984	7,20 €
Baujahr 1985-1994	7,38 €
Baujahr 1995-2004	7,74 €
Baujahr ab 2005	8,34 €

##### (2) Angemieteter Wohnraum

Muss die Stadt Pfullingen zur Unterbringung von obdachlosen Personen Wohnraum anmieten, werden die von der Stadt Pfullingen an den Vermieter zu bezahlenden Miet- und Nebenkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15€ je Monat als Benutzungsgebühr erhoben.

##### 2. Betriebskosten

(1) In der Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte gemäß §1 der Anlage 1 sind folgende Betriebskosten nicht enthalten:

- a) Wasser/Abwasser
- b) Heizung und Warmwasserbezug
- c) Müllabfuhr
- d) Kaminreinigung
- e) Allgemeinstrom
- f) Hausmeister
- g) Hausreinigung
- h) Gartenpflege
- i) Gemeinschaftsantenne und Breitbandkabelanschlüsse

(2) In der Benutzungsgebühr sind ferner Stromversorgungskosten nicht enthalten.

(3) Für die vorstehenden Kosten nach Abs. 1 a) bis i) und Abs.2 kann eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten festgelegt werden. Im Falle einer Vorauszahlung erfolgt jährlich oder beim Auszug eine Endabrechnung.



(4) Die unter Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 genannten Betriebskosten können, soweit einzelne Messeinrichtungen vorhanden sind, direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden.

(5) Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Unterkünfte bzw. bei gemeinschaftlicher Benutzung einer Unterkunft können die Betriebskosten nach Abs. 1 a) bis i) und nach Abs. 2 auf die eingewiesenen Personen anteilig aufgeteilt werden.

(6) Die Betriebskosten nach Abs. 1, sowie bei gemeinschaftlich genutzten Unterkünften die Kosten nach Abs. 2, können als Pauschale festgesetzt werden.

### Schlussbestimmungen

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt

Pfullingen, den 12. Dezember 2023

Bürgermeisteramt

Stefan Wörner

Bürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Pfullingen vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 12. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 4. Mai 2021 beschlossen:

#### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 1 Höhe der Abwassergebühren

- § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,73 €.
- § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,71 €.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen

soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Pfullingen, den 13. Dezember 2023

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

- § 42 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,89 €.
- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 12.12.2023

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

## Haushaltssatzung des Zweckverbands Sammelklärwerk Oberes Echaztal für das Haushaltsjahr 2024

### I.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen:

		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.064.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-2.064.700
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0</b>





2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:

		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.061.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.870.400
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 u. 2.2)	<b>190.600</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-390.000
<b>2.6</b>	<b>Veranschl. Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-390.000</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschl. Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-199.400</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	390.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-176.300
<b>2.10</b>	<b>Veranschl. Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>213.700</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands = Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>14.300</b>

**§ 2 Umlagen der Verbandsmitglieder**

Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden festgesetzt

- 1. im Ergebnishaushalt auf 2.025.100 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf 0 EUR

**§ 3 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 390.000 EUR.

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 5 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

**II.**

Das Landratsamt Reutlingen hat als Rechtsaufsichtsbehörde durch Erlass vom 12.12.2023 (Az. 10/2-ht-902.41) die Gesetzmäßigkeit der vorstehende Haushaltssatzung bestätigt und eventuelle Kreditaufnahmen genehmigt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i.V.m § 81 Abs. 3 GemO vom 02.01.2024 bis 10.01.2024 im Rathaus IV (Grießstr. 6) in Pfullingen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Der Verbandsvorsitzende

gez. Stefan Wörner  
Bürgermeister

**– Ende des amtlichen Teiles –**



Aus dem Gemeinderat

**Doppelhaushalt 2024/25 die wichtigsten Punkte aus der Einbringungs-Rede des Bürgermeisters**

In der vergangenen Gemeinderatssitzung am 12. Dezember - der letzten Sitzung des Jahres, wurde der neue Pfullinger Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 eingebracht. Nun folgen die konkreten Beratungen und der Beschluss, der in der Ratssitzung am 6. Februar 2024 vorgesehen ist. Im Zuge der Einbringung hat

Bürgermeister Stefan Wörner bereits die großen Linien, einige Schwerpunktprojekte und die Hintergründe des Haushalts vorgestellt. Nachfolgend finden sich die wichtigsten Auszüge aus seiner Einbringungs-Rede, die unter dem Motto **„Für eine nachhaltige Zukunft: Pfullingen investiert in morgen!“** stand: „Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, mit der Einbringung des zweiten Doppelhaushaltes 2024/2025 legen wir Ihnen heute ein Zahlenwerk vor, dass in durchaus herausfordernden Zeiten aufgestellt wurde. Die Rahmenbedingungen sind alles andere als gewöhnlich. Die Gegenwart ist geprägt von multiplen Krisensituationen und globalen Herausforderungen. Das einzige was sicher ist, ist das zunehmende Maß an Unsicherheit und steigende Aufgaben für den kommunalen Bereich. Nichtsdestotrotz - oder anders ausgedrückt: In jeder Krise steckt auch eine Chance - gehen wir die Herausforderungen aktiv an. Die Schwerpunkte des vorliegenden zweiten Doppelhaushaltes machen dies deutlich.

(...)

Bei der Aufstellung des heute vorgelegten Doppelhaushalt-Entwurfes haben wir uns an den Ergebnissen der Investitionsklausur mit dem Gemeinderat am 30. Juni 2023 orientiert. Die priorisierten Maßnahmen wurden so eingeplant, dass sie finanziell und personell geleistet werden können.

**Übersicht Investitionspriorisierungen Klausurtagung 30.06.2023**

Ifd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rathausergänzungsgebäude
1.	Wohnbebauung Große Heerstraße II+III BA, Entensee II
1.	Neubau Kindergarten
1.	Nahwärmenetz Grießstraße und Klemmenstraße
1.	digitale Schulausstattung (Eigenmittel)
1.	Schülergeräte
1.	Umbau Wohnung Schulstraße zum Kindergarten
1.	Zufahrt Übersberg Elisenweg Flst. 4014/2
1.	Sanierung Dach Schlosshauptgebäude
2.	Fenstersanierung WHR
2.	Sanierung Wohnbebauung
2.	Sanierung Griesstraße 6, Rathaus IV
2.	FSG A-Bau
2.	Neugrünanlage Arbach-Park
2.	Sanierung Scheune Kirchstraße 2 / Rösslescheuer
3.	Sanierung Schlosshauptgebäude
3.	Barrierefreie Bushaltestellen
3.	Neubau Bauhof
3.	Sanierung Schlössle und Schlösslescheuer
3.	Kiosk-Minigolf
3.	Sanierungsmaßnahmen Übersberg (Scheune + Photovoltaik)

Nicht alle Maßnahmen haben es in den Haushaltsplanentwurf geschafft. Begrenzt wird die Zahl der Maßnahmen durch die finanziellen Rahmenbedingungen, aber auch die personellen Kapazitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ferner sind vor einer grundlegenden Sanierung bspw. der Auffahrt zum Übersberg noch offene Fragen, im konkreten Fall der Ausbaustandard und die Finanzierung, zu klären.

Parallel zum Verwaltungsneubau soll die Sanierung der Rösslescheuer angegangen werden. Hier haben wir vor, u.a. eine Fahrradabstellinfrastruktur zu schaffen, und so die Scheune mit einem vertretbaren Aufwand wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Nur durch Fördermittel des Landes aus dem laufenden Sanierungsprogramm kann dies gelingen.

Mit dem vorliegenden Planentwurf erreichen wir in 2024 keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Im Jahr 2025 werden wir vermutlich ein positives Ergebnis erwirtschaften. Im Planjahr 2024 planen wir mit einem Defizit von 1.292.600 €. Im Planjahr 2025



weisen wir ein ordentliches Ergebnis von 324.300 € aus. Den Fehlbetrag in 2024 können wir über die bestehende Ergebnismrücklage ausgleichen.

Unser Ergebnishaushalt ist stark abhängig von Zuweisungen, Umlagen und Steuererträgen. Die konjunkturelle Lage hat einen hohen Einfluss auf die Ertragsseite der Ergebnisrechnung. So hängen sowohl die Entwicklung der Einkommens- und Umsatzsteueranteile als auch Gewerbesteuererträge und FAG-Zuweisungen von der Konjunktur ab. Zum Teil zeigen sich Auswirkungen der konjunkturellen Lage erst zeitversetzt. Um dauerhaft einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen, müssen wir die Aufwendungen und Erträge verstärkt in den Blick nehmen.

(...)

Die größten Aufwendungen sind die Transferaufwendungen (insbesondere Kreisumlage (2024: 10,5 Mio. €; 2025: 10,9 Mio. €) sowie FAG-Umlage (2024; 7,1 Mio. €; 2025: 7,3 Mio. €)) mit rund 24,48 Mio. € in 2024 bzw. 25,26 Mio. € in 2025, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 16,76 Mio. € bzw. 15,46 Mio. € und den Personalaufwendungen in Höhe von 17,76 Mio. € bzw. 18,02 Mio. €.

Die Personalaufwendungen bilden mit rund 26 % einen großen Ausgabenblock im Ergebnishaushalt. Die Steigerung 2024 im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich auf rund + 2,9 %. Von 2024 auf 2025 ist ein weiterer Anstieg von rund + 1,5 % zu verzeichnen. Neben den allgemeinen Tarifsteigerungen sind darin auch Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Höhergruppierungen sowie unterjährig in 2023 neu geschaffene Stellen enthalten.

Aufgrund der zunehmenden Aufgaben, die den Kommunen übertragen werden

(Stichworte: Kinderbetreuung, Anschlussunterbringung,

Unterhaltung der Infrastruktur, Ganztagesbetreuung an Grundschulen), und der steigenden Komplexität der Themen (Stichworte: Stadt als Steuerschuldner, Umsatzsteuer 2b) sowie die Übernahme weiterer freiwilliger Aufgaben ist die Zahl der Stellen in den vergangenen Jahren angestiegen.

Damit ich nicht falsch verstanden werde, möchte ich ausdrücklich betonen: Ich sehe

das Personalbudget nicht als reinen Kostenblock, sondern vielmehr als die wichtigste

Ressource, die uns zur Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben zur Verfügung steht.

Nur mit qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden können wir letztlich diese

Aufgaben im Sinne eines modernen Dienstleisters bewältigen.

(...)

Die Stadt Pfullingen war in den vergangenen Jahren in der komfortablen Situation, dass steigende Aufwendungen durch Mehrerträge ausgeglichen werden konnten. Sollte es in den kommenden Jahren jedoch zu Einnahmereduzierungen auf der Steuerseite kommen, können die Verpflichtungen auf der Ausgabeseite nicht ohne weiteres zurückgefahren werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zusätzliche laufende Ausgaben – insbesondere im Bereich der Freiwilligenleistungen – die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren dauerhaft belasten und bekanntlich nur schwer zurückzufahren sind, stets kritisch zu hinterfragen und in dem Bewusstsein zu treffen, dass diese auch in „schlechten“ Zeiten finanziert werden müssen. Die aktuellen Konjunkturaussichten bergen aufgrund der dargestellten Abhängigkeit entsprechend große Risiken für den städtischen Haushalt in der Zukunft.

Mit den Schwerpunkten in die Bereichen Bildung und Wohnungsbau schaffen wir eine Grundlage für die Zukunft unserer Stadt, während die Verwaltungsmodernisierung eine effektivere Nutzung der Ressourcen heute, morgen und in Zukunft ermöglicht. An dieser Stelle

kommt das Motto, unter das wir den neuen Doppelhaushalt gestellt haben, mit voller Kraft zum Tragen: Für eine nachhaltige Zukunft investieren wir Pfullinger heute in unsere Stadt von Morgen.

#### Investitionen im Bildungsbereich:

- Investitionszuschuss für die Evangelische Kirche in Höhe von 1,89 Mio €

- Neubau einer städtischen Kindertageseinrichtung im Zuge der Bebauung Große Heerstraße in Höhe von 5,1 Mio. €

- Schuldigitalisierung: In den kommenden zwei Jahren planen wir mit Aufwendungen/Investitionen über 1,896 Mio. € - zzgl. der Anteile, welche über die Schulbudgets für Digitalisierung verausgabt werden.

#### Investitionen in die Verwaltungsmodernisierung:

- Das Rathausergänzungsgebäude ist mit seinen rund 11,8 Mio. € (davon 8 Mio. € Neubau und 3,8 Mio. Sanierung Bestand und Ausstattung) die größte Einzelposition und wird insbesondere dafür notwendig sein, um attraktive Arbeitsplätze zu bieten und durch die Reduzierung von Verwaltungsgebäuden für mehr Effizienz zu sorgen. Der richtige Zeitpunkt dafür ist jetzt, weil wir über das laufende Sanierungsgebiet mit entsprechenden Zuschüssen rechnen können.

- Parallel dazu treiben wir den Breitbandausbau voran und investieren fortlaufend in die Digitalisierung unserer Arbeitsplätze.

Über all dem steht aber der Appell an die Landesebene, dass strukturelle Veränderungen dringend erforderlich sind. Abschreibungen bspw. einer Verkehrsinfrastruktur können nicht gelingen, wenn die Kommunen ständig weitere Aufgaben vom Land übertragen bekommen, ohne den notwendigen finanziellen Ausgleich zu erhalten (Bsp.: Ganztagesbetreuung an Grundschulen).

Über alle staatlichen Ebenen hinweg müssen daher Standards hinterfragt und Prioritäten neu gesetzt werden. Der Leistungsumfang, der über die letzten Jahre aufgebaut wurde – eine Art Vollkaskoabsicherung für alle Lebensbereiche – kann nicht mehr erfüllt werden.

(...)

Mit den für die Jahre 2024 bis 2028 geplanten investiven Auszahlungen

von über 73,6 Mio. € wird mit einem voraussichtlichen Schuldenstand zum

31.12.2028 von rund 31,3 Mio. € die Vorgabe einer maßvollen Neuverschuldung nicht erfüllt. Wir müssen hier Investitionen maßvoll planen und uns zur Finanzierung auch von der ein oder anderen Immobilie trennen. Deutlich zeigt dies auch, dass wir uns eine Erbbaupacht von Gewerbestücken, wie immer wieder gefordert, nicht leisten können, ohne die notwendigen Investitionen zu stemmen.

Darüber hinaus müssen wir weiterhin konsequent eine auskömmliche Finanzierung für die vom Land an uns übertragenen Aufgaben und definierten Rechtsansprüche einfordern.

Im Planungszeitraum sind im Jahr 2024 insg. 4 Mio. € und in 2025 insg. 10 Mio. € Kreditneuaufnahmen eingeplant.

Herzlich bedanken möchte ich mich zum Ende meiner Ausführungen beim Team des Fachbereiches 1, insbesondere bei Herrn Baier und Frau Melzer für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs in seiner vorliegenden Form.

Mein herzlicher Dank geht auch an alle Fachbereichsleitungen und das gesamte Team der Verwaltung, die die Grundlagen zur Aufstellung des Doppelhaushaltes geliefert haben.“

#### **Schlussworte:**

*Mit Blick auf das zu Ende gehende Jahr und damit einhergehend den Abschluss des 1. Pfullinger Doppelhaushaltes nutzte Bürgermeister Stefan Wörner die letzte Sitzung des Jahres auch für einen kurzen Rückblick:*

„Beim Haushalt handelt es sich nicht nur um ein reines Zahlenwerk, sondern vielmehr um ein Strategiepapier, dass die Schwerpunkte



der Stadtentwicklung ablesen lässt. Im nun zu Ende gehenden 1. Doppelhaushaltsjahr 2022/2023 konnten wir gemeinsam - Gemeinderat, Jugendgemeinderat und Verwaltung - einiges umsetzen und auf den Weg bringen.

#### Beispiele:

- Sanierung der Pfullinger Hallen - zeitgemäße Hallentechnik und Sanitäranlagen
- Sanierung der Kurt-App-Sporthalle
- Anbau an die Klosterkirche - Fertigstellung im Frühjahr 2024
- Gründung des Eigenbetriebs Wohnbau zum 01.01.2023 - städtische Bestandwohnungen sollen zum 01.01.2024 übergehen, erste Planungen für das erste große Neubauprojekt laufen
- barrierefreier BÜRGERSERVICE wurde eingerichtet und bezogen - Voraussetzungen für weitergehende Online-Services sind geschaffen; diese werden nun sukzessive ausgebaut;
- notwendige Kinderbetreuungsplätze wurden geschaffen: Die Naturkindergärten „Urschel“ und „Unterm Himmel“ in freier Trägerschaft wurden eingeweiht und Bestandseinrichtungen u.a. der Kindergarten Kühnenbach erweitert;
- Die Digitalisierung an den Schulen wurde umgesetzt; notwendige Breitbandanschlüsse geschaffen, digitale Endgeräte ausgerollt; Investitionen in die Infrastruktur in den Gebäuden (u.a. leistungsfähiges WLAN) noch ausstehend;

Die Kindergartenentwicklungsplanung, die Schulentwicklungsplanung und die Neukonzeption der Musikschule; im Zuge der Entwicklungsplanung wollen wir die Bedarfe erheben und prognostizieren; erste Ergebnisse werden Anfang 2024 präsentiert;

#### Wirtschaftsförderung

Eine prosperierende Wirtschaft, attraktiver Einzelhandel, innovative Unternehmen sind das Rückgrat unserer Stadt. Sie schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung, und damit sichern sie den Wohlstand unserer Stadt.

- Bedarfe der Bestandsbetriebe wurden erhoben; Ergebnis; der Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor hoch
- wir müssen Erweiterungsflächen für bereits in Pfullingen ansässige Betriebe bieten und zum anderen für externe Betriebe attraktiv sein, die sich in zukunftsweisenden Bereichen neu aufstellen möchten und auf der Suche nach einem Standort sind.
- Um attraktiv für die Wirtschaft, aber auch für Bürgerinnen und Bürger zu bleiben, müssen wir uns weiterhin mit viel Engagement dem Thema Digitalisierung und Breitbandausbau annehmen.

#### Mobilitätskonzept

In einem breit angelegten Bürgerbeteiligungsprozess wurden analysiert und die Bedarfe erhoben; konkrete Handlungsableitungen werden wir ab 2024 in die politischen Beratungen bringen.

#### Vereine

Unsere Stadt ist ein attraktiver Lebensort. Dazu tragen zahlreiche Vereine mit einem vielfältigen Sport- und Kulturangebot bei. Auch hier haben wir investiert und wollen dies auch weiterhin tun. Viele unserer gesetzten Ziele konnten wir in einem offenen, vertrauensvollen und guten Miteinander erreichen. Hier möchte ich mich bei Ihnen allen, den Mitgliedern des Gemeinderats, den Kolleginnen und Kollegen der Stadt, den Mitgliedern des JGR und der gesamten Bürgerschaft, die sich über das Maß hinaus ehrenamtlich einbringt, ganz herzlich bedanken. Nur gemeinsam können wir auch künftig die Herausforderungen meistern.  
Herzlichen Dank!"



## Fraktionen | Politische Vereinigungen

### GAL - Gemeinderatsfraktion



### Weihnachtsgruß



Die Gemeinderätinnen der GRÜN-Alternativen Liste Pfullingen grüßen mit ihren Rosen ganz herzlich in die Stadt und in die Weihnachtszeit hinein. Wir wünschen Ihnen und Euch allen frohe Feiertage und - gemäß dem alten Pfullinger Weihnachtspruch - den gesunden Leib, den heiligen Geist und den Frieden (ond Schnitzbrot bis en Heiet).

Für das Neue Jahr wünschen wir Wege zu einem friedlichen Miteinander im Kleinen und im Großen!

### UWV - Unabhängige Wählervereinigung



### Die UWV wünscht frohe Weihnachten

Wir von der Unabhängigen Wählervereinigung (UWV) Pfullingen möchten den weihnachtlichen Endspurt nutzen. Nicht nur, um Frohe Weihnachten zu wünschen, sondern auch um einen kurzen Rückblick auf ein spannendes und kommunalpolitisch arbeitsreiches Jahr 2023 zu werfen:

Gemeinsam haben wir Herausforderungen gemeistert, Ideen entwickelt und unsere Stadt vorangebracht. Neben vielen anderen gelungenen Projekten möchten wir hier beispielhaft den Neubau des Kulturhauses Klosterkirche, der in großen Schritten voranschreitet oder auch die Renovierung der Pfullinger Hallen und der Kurt-App-Sporthalle erwähnen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns als UWV auf weitere gemeinsame Projekte im kommenden Jahr. Frohe Feiertage und ein erfolgreiches neues Jahr 2024 im Zeichen des Fortschritts und der Zusammenarbeit für unser Pfullingen!

### Wirtschaftsförderung

### Gewerbe- u. Handelsverein Pfullingen e.V.



### Weihnachts- und Neujahrsgruß

"Es gibt keine Stärke ohne Zusammenhalt!" -Irisches Sprichwort- Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Danke, für ein wundervolles Jahr guter Kooperationen, schöner Momente und gemeinsam gemeisterten Herausforderungen. Der **GHV Pfullingen** freut sich auf die neuen Herausforderungen, die das Jahr 2024 für uns bereithält. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest zu wünschen.

Kommen Sie gesund ins neue Jahr! Wir freuen uns, Sie 2024 in Pfullingen wieder begrüßen zu dürfen!

"Nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg!"

GHV Pfullingen Vorstand



## Pfullingen zeigt sich 2024

**Am 06. und 07. Juli 2024 findet zum zweiten mal "Pfullingen zeigt sich" statt.** Eine Messe für alle Gewerbetreibenden, Vereine und Organisationen aus Pfullingen. Unbestritten einer der Höhepunkte des Veranstaltungsjahres 2024 und die Chance schlechthin für Nachwuchswerbung, Mitarbeitergewinnung und Eigenwerbung. Mit zwei bunten Messetagen und einem Live-Konzert am Samstag-Abend bietet "Pfullingen zeigt sich" wieder ein breites Programm für alle Altersklassen.

Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen und melden Sie sich an! Anmeldeschluss ist Mitte Februar. Alle wichtigen Informationen gibt es im Internet unter [www.pfullingen-zeigt-sich.de](http://www.pfullingen-zeigt-sich.de).



## Bildungsangebote

### Stadtbücherei Pfullingen



#### Weihnachtsferien in der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei bleibt vom 24.12.23 bis zum 01.01.24 geschlossen. Der Rückgabeautomat ist ebenfalls geschlossen. Es sind jedoch keine Medien in diesem Zeitraum fällig.

Digitale Medien aus der Onleihe Neckar-Alb können Sie auch in der Schließzeit rund um die Uhr ausleihen.

Sie benötigen für die kommenden Feiertage noch Lesestoff, Spiele, Filme oder andere spannende Medien? Das Team der Stadtbücherei freut sich auf Ihren Besuch.

Ab Dienstag, 02.01.24, ist die Stadtbücherei wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da!



Das Team der Stadtbücherei wünscht Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

### vhs Pfullingen



#### Freie Plätze

**1Z5103 Hilfe wie bekomme ich meinen PC in den Griff? 50+**  
Sie arbeiten schon länger mit dem PC, geraten aber immer wieder an ähnliche Probleme und haben hin und wieder das Gefühl, dass

Ihnen teilweise grundlegendes Wissen fehlt? Dann sind Sie in diesem Kurs richtig.

Fr, 12.01.24, 13:00 - 16:15 Uhr, 3x

#### 1Z0505 Kraft für Neues

Neuorientierung - Wie kann ich diese besondere Chance nutzen und gerade unter sich veränderten Umständen neue Perspektiven der Selbstwahrnehmung entwickeln?

Mi, 10.01.24, 18:30 - 21:30 Uhr, 1x

#### Weihnachtsferien

**Wir wünschen unseren Teilnehmer:innen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes Jahr 2024.**

In der Zeit vom 25.12. - 07.01.2024 bleibt die Geschäftsstelle der vhs Pfullingen geschlossen. Anmeldungen zu Kursen werden während dieser Zeit nicht bearbeitet, dies gilt auch für Online-Anmeldungen über die Homepage. Ab Montag, 08.01.2024 sind die Mitarbeiter:innen wieder wie gewohnt für Sie da.



Foto: Pixabay

## Aus den Vereinen

### Brauchtum | Geschichte | Traditionspflege

#### Geschichtsverein Pfullingen e.V.



#### Termine / Spendenaktion / Schreibwettbewerb

**Spendenaktion für die denkmalgerechte Pavillon-Sanierung**  
Lieblingsort für Kleinkunst

Bisher **670 Spender:innen** (17.12.: **€ 26.080.-** / 84 % des Ziels / 31.000.-)...

... **und noch viel mehr** freuen sich auf den hübschen, entspannten Ort im schönen Laiblinspark für: Mini-/Mikroausstellungen Literatur im Park / Lesungen und Vorträge Musik und Kleinkunst im Park Selfi-Point  
**Achtung: Spenden ab € 100.- auf WirWunder KSK RT am 24.+31.12. erhalten einen Zuschuss!**



K. Stirner (1914) (GV Bd 14)

#### ! Schreibwettbewerb !

**Titel: Der Pavillon im Laiblinspark Lyrik, Gedichte Geschichten, Krimis Zeichnungen**

**Ziel:** bis 17. Februar 2024 // 17.03.2024 Frühlingserwachen

**Gewinne:** Abdruck, Buchpreise

**Alle Infos:** [www.geschichtsverein-pfullingen.de](http://www.geschichtsverein-pfullingen.de)



## Kunst | Kultur

KuK e.V.

Förderverein  
Kulturhaus  
Klosterkirche Pfullingen

K Haus

**Bald ist es soweit - herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!**  
Der Förderverein Kulturhaus Klosterkirche KuK e.V. wünscht allen Freundinnen und Freunden des Kulturhauses frohe Weihnachten und ein gutes, friedvolles Jahr 2024!

Die Krisen der Welt halten uns weiter in Atem, gerade in der Weihnachtszeit rücken sie stärker in unser Bewusstsein. Ein gutes Zusammenleben, miteinander und füreinander etwas voranzubringen, stärkt den Zusammenhalt und gibt Zuversicht. Ein Baustein dafür wird das neue Kulturhaus sein, das in 2024 in Betrieb gehen wird - ein Ort für Begegnungen, für Kunst und Kultur, zum Genießen und Mitmachen!

Herzlichen Dank für die finanzielle Unterstützung zu den Sanierungsmaßnahmen an der Klosterkirche - wir freuen uns mit Ihnen auf den **Neustart Kultur** an diesem besonderen Ort!

Hier entsteht das Kulturhaus Klosterkirche



## Sport | Wandern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen

**Spiele-Stube: Spieleabend in der Mühlenstube****Freitag, 29. 12. – ab 19:00 in der Mühlenstube**

Letzter Spieleabend in diesem Jahr, dazu laden wir alle herzlich ein. Im Angebot: Ein unterhaltsamer Abend in gemütlicher Runde mit spannenden Spielen und netten Mitspieler\*innen. Wir freuen uns, mit euch spielend das alte Jahr ausklingen zu lassen und dem neuen entgegen zu spielen.

**Sternwürfeln in der Mühlenstube****Freitag, 5. Januar 2024 - Beginn 19:30 Uhr Baumann'sche Mühle**

Alle Wanderfreunde\*innen und Gäste sind herzlich eingeladen.

**Schönbergbande: Sternwürfeln in der Mühlenstube****Sonntag, 07. 01. 2024 – 14:00 Uhr Baumann'sche Mühle**

Bei einem geselligen Nachmittag backen und verzieren wir Sterne und würfeln dann darum. Anmeldung erbeten unter Telefon: 07121-63618

**Winter-Sonnwendfeier Änderung****Freitag, 22. Dez. ab 17:00 Uhr – Parkplatz am Eisenweg**

Zur Stärkung werden Rote Wurst mit Brot, Glühwein und Kinderpunsch angeboten. (Becher / Tassen bitte mitbringen). Zum grillen der Würste stehen Feuerschalen bereit, deshalb bitte auch eigene Grillstäbe mitbringen - die mitgebrachte Wurst kann hier ebenfalls gegrillt werden. Alle Wanderfreunde sind eingeladen und Gäste herzlich willkommen!



Senioren im SAV

**Senioren Sternwürfeln in der Mühlenstube****Donnerstag, 11. Januar 2024 - 14:30 Uhr Baumann'sche Mühle**

Anmeldung bis 09. Jan. bei K-H. Weng Tel.: 07121-23211. Alle Wanderfreunde und Gäste sind herzlich eingeladen.

VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 7538393, Email: info@vfl-pfullingen.de



Allen Mitgliedern, Freunden, Partnern, Sponsoren und allen Ehrenamtlichen des VfL Pfullingen sagen wir DANKE für die vertraute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung im Jahr 2023. Wir wünschen fröhliche und erholsame Weihnachtsfeiertage, viel Glück, Gesundheit und Wohlergehen zum Start ins neue Jahr. Auf diesem Wege möchten wir noch ankündigen, dass die **Geschäftsstelle in den Weihnachtsferien (23.12.-07.07.2024)** geschlossen ist.

Außerdem wollen wir euch bereits jetzt auf unsere **Feriencamps in 2024** aufmerksam machen. Die Termine und Anmeldeformulare findet ihr auf der VfL-Website unter "VfL Kindersportschule".

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: info@bt-pfullingen.de



Büro Große Heerstr. 9/1

Öffnungszeiten: vom 23.12.23 - 07.01.24 ist das Büro geschlossen.

Termine:

**Herzliche Einladung:****Weihnachtlicher Nachmittag mit Musik und Lesung****im Haus am Stadtgarten, freier Eintritt****Sonntag, 24.12. 15:00 - 16:30 Uhr**





Liebe Mitglieder, Ehrenamtliche, Unterstützer, Freundinnen und Freunde des Bürgertreff Pfullingen, Weihnachten ist eine Zeit der Liebe, der Freude und des Miteinanders, und ihr tragt dazu bei, dass diese Werte das ganze Jahr über in unserer Gesellschaft lebendig bleiben.

Vielen Dank!

Wir wünschen allen ruhige, besinnliche und hoffnungsfrohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

#### **Pfullinger Wunschsterne**

Vielen Dank an alle Spender, Spenderinnen und HelferInnen für die tolle Unterstützung!

**Ausstellung: BILDER : LUST : BILDER von Christoph Sax** täglich mit Zugang über das Haus am Stadtgarten

### **Festfabrik Pfullingen e.V.**



#### **Weihnachtssingen Karaoke im Festfabrikle**

Bereitet euch auf eine festliche Zeit vor mit unserem beliebten Karaoke-Abend am 22. Dezember im Festfabrikle ab 19:00 Uhr.

Singt eure Lieblingshits und für jeden Weihnachtsklassiker erwartet euch ein Schokonikolaus als süße Belohnung.

Freut euch auf eine mitreißende Nacht voller Musik und Spaß.

Das Team der FestFabrik Pfullingen e.V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gästen eine schöne Weihnachtszeit und sehr besinnliche Tage im Kreise der Liebsten.

Wir freuen uns euch am 29.12.2023 im Festfabrikle zum **Kneipenquiz** wiederzusehen.

Reservierungen können unter 0173/3209016 oder per Mail unter [mail@festfabrik-pfullingen.de](mailto:mail@festfabrik-pfullingen.de) aufgegeben werden.

Ansonsten einen guten Rutsch und ein gutes neues Jahr 2024!!!

### **Mentorenwerkstatt**

#### **Lebendiger Adventskalender**

Donnerstag, 21.12., 18.00 Uhr Mentorenwerkstatt am Klostersee

Aktion: Besinnliches am Klostersee

Freitag, 22.12., 17.00-18.00 Uhr Schwäbischer Albverein am Spielplatz Urselberg

Aktion: Winter-Sonnwendfeier

Samstag, 23.12. 18.00 Uhr Fam. Wurster Evang. Kirchengemeinde bei Holz-Wurster, Gr. Ziegelstr. 42

Aktion: Adventliches zum Sehen, Hören und Schmecken

Sonntag, 24.12., 15.00-16.30 Uhr Bürgertreff im Haus am Stadtgarten

Aktion: Weihnachtlicher Nachmittag

### **Pfullinger Stiftung**

- Zeit für Menschen



#### **Ein herzliches Dankeschön an alle Geschenke-Spender und -Spenderinnen**

Glückliche Kinder haben ihre Geschenke aus der Wunschsterne-Aktion aus den Händen der Organisatoren und Organisatorinnen erhalten. Es war wirklich berührend, wie sehr sich die Kinder über

die hübsch verpackten Geschenke gefreut hatten. Ein ganz herzliches Dankeschön geht daher jetzt an alle Geschenke-Spenderinnen und -Spender.

Insgesamt hingen in der Bücherei rund 140 Wunschsterne am Christbaum, die allesamt innerhalb von wenigen Tagen weg waren. Nach dem großen Zuspruch und den vielen positiven Rückmeldungen sind sich die Organisatoren der Stiftung Zeit für Menschen, des Bürgertreffs, der Stadt Pfullingen und der Stadtbücherei einig, dass es auch im nächsten Jahr die Wunschsterne wieder geben wird. (Foto: M.Hehn)



### **Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression**



#### **Selbsthilfegruppe LEBENSCHANCE-Depressionen Pfullingen**

**Ab 11. Januar 2024** 2-wöchentliche Treffen zum Erfahrungsaustausch

im Familienzentrum, Griesstraße 24,2, Pfullingen.

Neue Teilnehmer willkommen! Kontakt: 07121 790768

#### **SELBSTHILFE IST ...**

- in der Gruppe zu erleben, dass man nicht allein ist
- ein vertrauensvolles Miteinander auf Basis der gemeinsamen Betroffenheit
- ein gemeinsamer, regelmäßiger und verschwiegener Gesprächsraum
- ein Austausch von Expert\*innen in eigener Sache
- alle Teilnehmer\*innen sind gleichgestellt
- die Freiwilligkeit jedes Einzelnen, was er von sich einbringen möchte
- das respektvolle Miteinander aller auf Augenhöhe

*Frohe Weihnachtstage und einen guten*

*Rutsch in ein gesundes neues Jahr! \* \* \**



**Bild von Christina Zetterberg, Pixabay**

### **Treff Jahnstraße 9**



**Jahnstraße 9. 72793 Pfullingen Tel: 07121 9883188, [heike.heim@samariterstiftung.de](mailto:heike.heim@samariterstiftung.de)**

**Herzlichen Dank für die vielen einzigartigen und wunderschönen Momente, die wir miteinander erleben durften.**

**Allen Nachbarn, Besuchern und Engagierten des Treffs Jahnstraße 9 wünsche ich gesegnete Weihnachten und ein gesundes und glückliches neues Jahr!**

**Herzlichst Ihre Heike Heim**



**Foto: H.Heim**





## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)



#### Donnerstag, 21. Dezember

15.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Stadtgarten (Wigger)

#### Sonntag, 24. Dezember Heiligabend

15.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner) mit Krippenspiel Kinderkirche

15.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst im Samariterstift am Laiblinspark (Wigger)

17.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner) mit Martinskantorei und

Streaming. Den Link finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde.

**Hinweis und Bitte:** Wenn Sie den Gottesdienst um 17 Uhr in der Martinskirche besuchen möchten, bitten wir Sie, ab 16.30 Uhr zu kommen, so dass die Besucher des Familiengottesdienstes die Kirche in Ruhe verlassen können. Herzlichen Dank!

17.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Wigger)

17.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst in der Thomaskirche (Schaible)

22.00 Uhr Christmette in der Martinskirche (Kuhlmann) mit dem Posaunenchor

#### Montag, 25. Dezember Christfest

10.00 Uhr Kantaten-Gottesdienst in der Martinskirche (Wigger, Maier). Die Martinskantorei führt die Kantate „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ von G. P. Telemann auf. Solist Simon Amend, Stuttgart

#### Dienstag, 26. Dezember 2. Weihnachtstag

11.00 Uhr Musikalischer Mitmach-Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Kuhlmann). Alle, die gerne mitspielen möchten, sind um 10 Uhr mit ihrem Instrument zu einer gemeinsamen Probe eingeladen.

11.00 Uhr Gottesdienst im Weißen (Lindner) beim Spielplatz Tannenwald mit Posaunenchor

#### Sonntag, 31. Dezember 2023

17.00 Uhr Gottesdienst in der Thomaskirche (Lindner) mit Abendmahl

18.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner) mit Abendmahl

#### Montag, 1. Januar 2024

18.30 Uhr Ökum. Gottesdienst in der Kirche St. Wolfgang mit dem Posaunenchor

#### Donnerstag, 4. Januar

15.30 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Stadtgarten (Zimmer)

16.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Stadtgarten (Zimmer)

#### Samstag, 6. Januar

11.00 Uhr Gottesdienst zum Erscheinungsfest in der Thomaskirche (Kuhlmann)

#### Sonntag, 07. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Eissler)

11.00 Uhr Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Eissler) mit Abendmahl

#### Dienstag, 09. Januar

15.00 Uhr Seniorenkreis „Burgwegkreis“ im Gemeindezentrum Magdalenenkirche

#### Donnerstag, 11. Januar

15.30 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Laiblinspark (Zimmer)

16.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift am Laiblinspark (Zimmer)

#### Freitag, 12. Januar

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen in der Martinskirche (Kuhlmann, Thiel)

### Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 71208, Internet: [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)  
[www.facebook.com/SEEchaztal/](https://www.facebook.com/SEEchaztal/)

#### Fr., 22.12.23

10:30 Ministrantenprobe - St. Wolfgang (SW)

18:00 Weihnachtsfeier Kindergarten St. Elisabeth - Hl. Bruder Konrad (HBK)

#### Sa., 23.12.23

11:30 Ministrantenprobe - HBK

**18:30 Vorabendmesse zum 4. Advent - SW**

#### Hl. Abend, So., 24.12.23

**15:00 Open-Air-Krippenfeier - Schwillehof Pfullingen**

17:00 **Christmette** - HBK

22:00 **Christmette** - SW

#### Geburt d. Herrn, Mo., 25.12.23

09:00 Festgottesdienst - **Mozart's Spatzenmesse** - HBK

10:30 Festgottesdienst - SW

#### Stephanus, Di., 26.12.23

**10:00** Festgottesdienst Seelsorgeeinheit m. **Segnung Johanneswein** - SW

**Mi., 27.12.23** - Evangelist Johannes

18:00 Rosenkranz - SW

18:30 Eucharistiefeier - SW

**Do., 28.12.23** - Unschuldige Kinder

15:30 Gottesdienst Sen.domizil "Haus Ursula" - Römerstr. 50

**Silvester, So., 31.12.23** - Fest d. Hl. Familie

09:00 Eucharistiefeier - HBK

10:00 Rosenkranz - SW

10:30 Eucharistiefeier - SW

17:00 Eucharistiefeier (engl.) - SW

**Neujahr, Mo., 01.01.24** - Oktav v. Weihnachten, Namensgebung Jesu, Gottesmutter Maria

**18:30 Ökum. Neujahrsgottesdienst m. Eröffnung d. Jubiläumsjahres „1100. Geburtstag d. hl. Wolfgang v. Pfullingen (924-2024)“, griech.-orth. Chor, Posaunenbläser u. Fingerfood & Wolfgangsekt - St. Wolfgang**

#### Mi., 03.01.24

18:00 Rosenkranz - SW

18:30 Eucharistiefeier - SW

#### 04./05.01.24 Sternsinger Pfullingen unterwegs

#### Do., 04.01.24

15:30/16:00 Wort-Gottes-Feiern - Haus am Stadtgarten

18:30 Eucharistiefeier - HBK

#### Fr., 05.01.24

19:00 Fam.kreis I „Sterne würfeln“ - GH SW

#### 06.01.24 Sternsinger Lichtenstein unterwegs

**Erscheinung d. Herrn, Sa., 06.01.24**

**10:30** Eucharistiefeier m. **Sternsingern** - SW

**Taufe d. Herrn, So., 07.01.24** - Ende d. Weihnachtszeit

**10:30** Eucharistiefeier m. **Sternsingern u. Frauenchor Omnia** - HBK

#### Mi., 10.01.24

18:00 Rosenkranz - SW

18:30 Eucharistiefeier - SW

#### Do., 11.01.24

15:30/16:00 Wort-Gottes-Feiern - Haus am Laiblinspark

19:00 Ökum. AK Pfullingen: Stabübergabe an meth. Friedensgemeinde - Ristorante Da Maria

#### Segenswünsche Weihnachten/Neujahr

Wir wünschen allen Gemeinemitgliedern, Bürgerinnen u. Bürgern sowie den Gästen ein gnadenreiches Geburtsfest d. Herrn u. dan-



ken sehr f. alles Engagement zum Wohl d. Gemeinschaft u. nicht zuletzt zur größeren Ehre Gottes! F. d. neue Schaltjahr m. einem zusätzl. geschenkten Tag (29. Feb.) vor allem Gottes reichen Segen, Gesundheit, Frieden im Herzen u. auf d. ganzen Welt, Zusammenhalt in Kirche u. Gesellschaft, Zuversicht u. zarte Freude!

#### **Pfarrbüro geschlossen**

Vom 27.12.23 bis 05.01.24 machen wir Weihnachtsferien. Der Anrufbeantworter ist geschaltet u. wird regelmäßig abgehört. Notfallnr.: 0176 32512196.

#### **Friedenslicht v. Betlehem**

Das Friedenslicht direkt von d. Geburtsgrötte in Betlehem in d. Welt zu tragen, begann 1986. Im Jahr 1989 (Fall Eiserner Vorhang - Berliner Mauer) begannen auch d. Pfadfinder als internat. Friedensbewegung d. Betlehem-Licht in d. Nachbarländer zu bringen. Dieses Originallicht ist nun auch in St. Wolfgang u. Hl. Bruder Konrad; dort brennt es durchgängig auf d. Altar u. kann m. einer eigenen Laterne nach Hause mitgenommen werden.

#### **Oper-Air-Krippenfeier Hl. Abend**

Unsere besondere Krippenfeier d. Seelsorgeeinheit am So., 24.12.23, 15h, findet wieder auf d. Schwillhof in Pfullingen in Scheunen, Stall u. m. tierischer Unterstützung statt. Es gibt nur begrenzte Parkmöglichkeiten gibt. Denken Sie auch an warme Kleidung.

#### **Mozart's Spatzenmesse**

Am 1. Weihnachtsfeiertag gestalten unser Kirchenchor u. Mitglieder d. Württ. Philharmonie RT d. Festgottesdienst um 9h in Hl. Bruder Konrad mit. Es erklingt d. Spatzenmesse v. W. A. Mozart, KV 220, u. „Seht d. Herrlichkeit Gottes d. Herrn“ aus d. Messias v. G. F. Händel. Solisten sind: Lisa Katsanis (Sopran), Babette Notz (Alt), Timo Zawischka (Tenor) u. Jürgen Fritsch (Bass); Orgel: Dr. Katharina L. Paech (Graz), Leitg.: Christina Staneker.

#### **Ökum Jubiläum-Neujahrsgottesdienst**

Vor 1100 Jahren, im Jahr 924, wurde in Pfullingen der am 07. Okt. 1052 heilig gesprochene Wolfgang geboren. F. alle Kirchengemeinden St. Wolfgang ist dies ein bes. Anlass, den runden Geburtstag gebührend zu feiern. F. unsere Kirchengemeinde Pfullingen-Lichtenstein gibt es m. d. nächsten Gemeindebrief „Wolfgangsbote“ einen Jubiläums-Flyer m. dem über d. ganze Jahr verteilten Festprogramm.

Den Auftakt zu diesem Jubiläumsjahr feiern wir ökum. m. unserem trad. Neujahrsgottesdienst, dieses Jahr (2024) turnusgemäß sogar in St. Wolfgang selbst: Mo. 01. Jan. 24, 18:30. Die musikal. Gestaltung übernehmen d. griech.-orth. Chor u. d. gemischte Posaunenchor d. ev. u. ev.-meth. Gemeinden, die Orgel spielt Josef Wetzler, unsere Künstlerin Gaby Frey-Bantle wird der Kirchengemeinde ein selbst gemaltes Unikat-Bild des hl. Wolfgang überreichen, die Liturgie gestalten Ehrenamtliche des Ökum. Arbeitskreises mit, dazu Erzpriester Dimitrios Katsanos (griech.-orth.), Priester Frank Siller (neupost.) und Dekan Hermann Friedl (kath.) - stellv. auch f. d. ev. u. d. ev.-meth. Pfarrer/Pastoren.

Nach dem Gottesdienst stoßen wir auf das neue Jahr u. zugleich Jubiläumsjahr d. hl. Wolfgang an - bei Fingerfood (u.a. v. d. griech.-orth. Gemeinde) u. einem extra Wolfgangsekt. Von Herzen willkommen zu dieser außergewöhnlichen Feier!

#### **Die Sternsinger kommen**

Die Sternsinger ziehen wieder durch Pfullingen u. Lichtenstein, um d. Segen f. d. neue Jahr in d. Wohnungen zu bringen u. f. Kinder in Not Geld zu sammeln. Motto: „Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“ (Brandrodung und rücksichtslose Ausbeutung der Ressourcen).

In Pfullingen läuft die Aktion am Do./Fr., 04./05.01.24, u. in Lichtenstein am Sa., 06.01.24. Falls Sie einen Besuch der Sternsinger wünschen, tragen Sie sich bitte noch schnell in eine der ausgelegten Listen ein.

#### **Redaktionsschluss „Wolfgangsbote“**

Der nächste Gemeindebriefs „Wolfgangsbote“ erscheint zum 21.01.24. Wer darin noch einen Artikel veröffentlichen möchte, schickt diesen per Mail (stwolfgang.pfullingen@drs.de) bis spät. 05. Jan. (Redaktionsschluss) an d. Pfarrbüro. Später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **Evang.-methodistische Kirche**

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de



#### **Freitag, 22. Dezember 2023**

12 Uhr Iss mit

Jeden Freitag 12 - 14 Uhr (nicht in den Ferien) Iss Mit - Miteinander essen.

Anmeldung bei peer-troeder@web.de. Um Spenden wird gebeten.

#### **Sonntag, 24. Dezember 2023**

17 Uhr Christvesper (Roth), Versöhnungskirche Eningen

#### **Montag, 25. Dezember 2023**

10 Uhr Festgottesdienst (Roth)

17 Uhr English Language Christmas Service (Sabbath Mav.), Friedenskirche Betzingen

#### **Sonntag, 31. Dezember 2023**

10 Uhr Gottesdienst (Springer/Lacher)

#### **Sonntag, 7. Januar 2024**

10 Uhr Gottesdienst (Roth)

#### **Dienstag, 9. Januar 2024**

12 Uhr Chill mal

#### **Mittwoch, 10. Januar 2024**

15 Uhr Sprachcafé

#### **Donnerstag, 11. Januar 2024**

12 Uhr Chill mal

#### **Freitag, 12. Januar 2024**

12 Uhr Iss mit

Jeden Freitag 12 - 14 Uhr (nicht in den Ferien) Iss Mit - Miteinander essen.

Anmeldung bei peer-troeder@web.de. Um Spenden wird gebeten.

#### **Sonntag, 14. Januar 2024**

15 Uhr Tischgottesdienst (Roth und MvO) mit Kaffeetrinken und Jahresplanung

Urlaubsvertretung in der Zeit vom 26.12.2023-05.01.2024 durch Oliver Lacher (0157-52875504).



#### **Die Apis Pfullingen**

Evangelische Gemeinschaft e.V.

Kaiserstraße 3  
neben der Uhlandschule



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

seit 1913

#### **Sonntag, 24.12.**

16:30 Uhr Gottesdienst an Heilig Abend, (Pfr. Michael Wanner)

#### **Sonntag, 31.12.**

18:00 - 19:30 Uhr Gottesdienst an Silvester

#### **Evangelische Freie Gemeinde**

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



#### **Sonntag, 24.12.2023 HEILIGABEND**

16:00 h Heiligabend-Gottesdienst

#### **Montag, 25.12.2023**

11:00 h Gottesdienst am 1. WEIHNACHTSTAG

**Sonntag, 31.12.2023 SILVESTER**

10:00 h Jahresschluß-Gottesdienst

18:00 h bis 24:00 h Running Dinner (mit Voranmeldung)

**Sonntag, 07.01.2024**

10:00 h Gottesdienst zum Jahresbeginn

Allen Leserinnen und Lesern eine gesegnete und friedvolle Weihnachtszeit! Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten!

Weitere Infos gerne unter [www.efg-pfullingen.de](http://www.efg-pfullingen.de) und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29**Bild: Dr. Friedemann Bader****Christliches Zentrum  
Pfullingen**Tel. 750896, E-Mail: [info@cz-pfullingen.de](mailto:info@cz-pfullingen.de)
**Christliches  
Zentrum  
Pfullingen**
**Heiligabend,****24. Dezember**

16.00 Uhr Gottesdienst im Schafstall

**Sonntag,****31. Dezember**

10.30 Uhr Gottesdienst im Christlichen Zentrum Reutlingen, Seestr. 6-8

**Sonntag, 07. Januar**

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Christlichen Zentrum Reutlingen, Seestr. 6-8, parallel Kindergottesdienst

**Mittwoch, 10. Januar**

20.00 Uhr Hauskreise

Weitere Infos unter [www.cz-pfullingen.de](http://www.cz-pfullingen.de).**Neuapostolische Kirche Pfullingen**Tel. 07129 5615, E-Mail: [frank.siller@web.de](mailto:frank.siller@web.de)**Sonntag, 24. Dezember**

Kein Gottesdienst

**Montag, 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)**

09.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

**Sonntag, 31. Dezember (Silvester)**

09.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

**Sonntag, 7. Januar 2024**

09.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <https://www.nak-reutlingen.de/pfullingen>**– Ende des redaktionellen Teiles –**

Die Stadt Pfullingen (circa 19.000 Einwohner) hat zum 1. März 2024 die Stelle eines

**Beigeordneten (m/w/d)**

mit der Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter (m/w/d)

zu besetzen.

Das Dezernat II wird im Zuge der Organisationsweiterentwicklung neu geschaffen. Es umfasst das Aufgabengebiet des bisherigen Fachbereiches Zentrale Steuerung mit den Bereichen Finanzen, Personal/Organisation, IT/EDV sowie Grundstücksmanagement und Forsthof sowie das Aufgabengebiet des bisherigen Fachbereiches Bürgerservice, Ordnung und Soziales mit den Bereichen Bürgerservice/Soziales und Ordnung/Verkehr.

Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt vorbehalten. Die Wahl, Rechtsstellung, Amtszeit und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Leitung des Dezernates II suchen wir eine kompetente, engagierte, strategisch denkende und gestaltende Persönlichkeit mit fundierter beruflicher kommunaler Führungserfahrung in den genannten Bereichen. Die Leitung eines Fachbereichs im Dezernat II in Personalunion ist vorgesehen. Die laufbahnrechtliche Befähigung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst wird vorausgesetzt.

Von hausinternen Bewerbungen ist auszugehen.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis 07.01.2024 an die Stadt Pfullingen, z.Hd. Herrn Bürgermeister Stefan Wörner, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen richten.



Für Rückfragen steht Herr Bürgermeister Wörner, Tel. 07121 70301111 zur Verfügung.